

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
97/C 372/01	ECU.....	1
97/C 372/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 24. bis 28. 11. 1997	2
97/C 372/03	Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ⁽¹⁾	5
97/C 372/04	Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen ⁽¹⁾	13
97/C 372/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der 45. Sitzung vom 9. April 1997 zum Vorentwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.856 — British Telecom/MCI	16
97/C 372/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben in der 47. Sitzung am 4. Juli 1997 zu dem Entscheidungsentwurf betreffend den Fall IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas	17
97/C 372/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich einer zusätzlichen Sitzung am 16. Juli 1997 im Rahmen seiner 47. Sitzung über den Entwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas	18
97/C 372/08	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich einer zweiten zusätzlichen Sitzung am 25. Juli 1997 im Rahmen seiner 47. Sitzung über den Entwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas	18
97/C 372/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1042 — Eastman Kodak/Sun Chemical) ⁽¹⁾	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 372/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.967 — KLM/Air UK) ⁽¹⁾	20
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
97/C 372/11	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark)	21
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
97/C 372/12	Aufforderung zur Einreichung von Anträgen (GD XXII/37/97) im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci	23
97/C 372/13	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	39



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

8. Dezember 1997

(97/C 372/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7751	Finnmark	5,97315
Dänische Krone	7,52728	Schwedische Krone	8,63508
Deutsche Mark	1,97667	Pfund Sterling	0,668928
Griechische Drachme	309,907	US-Dollar	1,10614
Spanische Peseta	167,005	Kanadischer Dollar	1,57282
Französischer Franken	6,61538	Japanischer Yen	144,517
Irishes Pfund	0,760077	Schweizer Franken	1,60224
Italienische Lira	1934,96	Norwegische Krone	7,98080
Holländischer Gulden	2,22743	Isländische Krone	79,7859
Österreichischer Schilling	13,9075	Australischer Dollar	1,65293
Portugiesischer Escudo	201,793	Neuseeländischer Dollar	1,84942
		Südafrikanischer Rand	5,38801

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 24. BIS 28. 11. 1997**

(97/C 372/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 571	CB-CO-97-590-DE-C	Bericht der Kommission I. über die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen in den Entschließungen des Europäischen Parlaments, die den Beschlüssen über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans sowie der Haushaltspläne der EGKS und des EEF als Anhang beigegeben sind II. über die Folgemaßnahmen zu den der Empfehlung des Rates zur Entlastung beigefügten Erläuterungen III. über die Antworten der Mitgliedstaaten auf die Bemerkungen des Rechnungshofes in seinem Jahresbericht betreffend das Haushaltsjahr 1995	21. 11. 1997	24. 11. 1997	150
KOM(97) 604	CB-CO-97-616-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (?) (?)	21. 11. 1997	24. 11. 1997	13
KOM(97) 616	CB-CO-97-635-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China	24. 11. 1997	24. 11. 1997	22
KOM(97) 618	CB-CO-97-645-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der zweiten Phase der SLIM-Initiative und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der ersten Phase	24. 11. 1997	24. 11. 1997	25
KOM(97) 622	CB-CO-97-638-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern (?)	21. 11. 1997	24. 11. 1997	12
KOM(97) 621	CB-CO-97-637-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur wirksameren Anwendung der Vorschriften über die indirekten Steuern im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) (?)	24. 11. 1997	25. 11. 1997	8
KOM(97) 635	CB-CO-97-651-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG vom 22. September 1992 über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS) (?)	24. 11. 1997	25. 11. 1997	6

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 589	CB-CO-97-603-DE-C	Entwurf: 26. Finanzbericht über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abteilung Garantie — Haushaltsjahr 1996	25. 11. 1997	26. 11. 1997	102
KOM(97) 610	CB-CO-97-629-DE-C	Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Koordinierung der Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und das Handwerk 1997 ⁽¹⁾	25. 11. 1997	26. 11. 1997	120
KOM(97) 613	CB-CO-97-630-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung zu verlängern	25. 11. 1997	26. 11. 1997	7
KOM(97) 617	CB-CO-97-636-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta	25. 11. 1997	26. 11. 1997	7
KOM(97) 619	CB-CO-97-652-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen ⁽²⁾ ⁽³⁾	18. 11. 1997	26. 11. 1997	13
KOM(97) 624	CB-CO-97-641-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung ⁽¹⁾	25. 11. 1997	26. 11. 1997	7
KOM(97) 558	CB-CO-97-587-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung	26. 11. 1997	27. 11. 1997	29
KOM(97) 612	CB-CO-97-633-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Republik Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus der Republik Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 3/95 des Assoziationsrates eingeführten und mit dem Beschluß Nr. 1/96 verlängerten Systems der doppelten Kontrolle)	26. 11. 1997	27. 11. 1997	32
KOM(97) 614	CB-CO-97-634-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (KOM(97) 49 endg.) ⁽²⁾ ⁽³⁾	26. 11. 1997	27. 11. 1997	17

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 642	CB-CO-97-667-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995—1999)	26. 11. 1997	27. 11. 1997	17
KOM(97) 567	CB-CO-97-583-DE-C	Dritter Jahresbericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Der Finanzierungsmechanismus des Europäischen Wirtschaftsraums	27. 11. 1997	27. 11. 1997	13
KOM(97) 594	CB-CO-97-608-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Europäische Gemeinschaft Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 3/95 des Assoziationsrates eingeführten und durch den Beschluß Nr. 2/96 verlängerten Systems der doppelten Kontrolle)	27. 11. 1997	27. 11. 1997	32
KOM(97) 595	CB-CO-97-609-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 2/95 des Assoziationsrates eingeführten und durch den Beschluß Nr. 1/97 verlängerten Systems der doppelten Kontrolle)	27. 11. 1997	27. 11. 1997	33
KOM(97) 674	CB-CO-97-691-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl	28. 11. 1997	28. 11. 1997	5

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(†) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(‡) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION
über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft

(97/C 372/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. EINLEITUNG

1. Mit dieser Bekanntmachung soll erläutert werden, wie die Kommission die Begriffe des sachlich und räumlich relevanten Marktes bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, insbesondere bei der Anwendung der Verordnungen Nr. 17 und (EWG) Nr. 4064/89 des Rates sowie deren sektoralen Entsprechungen auf Gebieten wie Verkehr, Kohle und Stahl und Landwirtschaft, aber auch bei den entsprechenden einschlägigen Vorschriften des EWR-Abkommens verwendet⁽¹⁾. Wird im Rahmen dieser Bekanntmachung auf die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag und die Fusionskontrollvorschriften Bezug genommen, so ist dies gleichzeitig auch als Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens und des EGKS-Vertrags zu verstehen.
2. Die Definition des Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebietes, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen. Damit kann der Rahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die Kommission das Wettbewerbsrecht anwendet. Hauptzweck der Marktdefinition ist die systematische Ermittlung der Wettbewerbskräfte, denen sich die beteiligten Unternehmen⁽²⁾ zu stellen haben. Mit der Abgrenzung eines Marktes in sowohl seiner sachlichen als auch seiner räumlichen Dimension soll ermittelt werden, welche konkurrierenden Unternehmen tatsächlich in der Lage sind, dem Verhalten der beteiligten Unternehmen Schranken zu setzen und sie daran zu hindern, sich einem wirksamen Wettbewerbsdruck zu entziehen. Nach Abgrenzung des Marktes ist es unter anderem möglich, Marktanteile zu berechnen, die aussagekräftige Informationen für die wettbewerbliche Würdigung der Marktposition oder die Anwendung von Artikel 85 darstellen.
3. Aus Randnummer 2 folgt, daß sich der Begriff des relevanten Marktes von Markt Begriffen unterscheidet, wie sie oft in anderen Zusammenhängen gebraucht werden. So sprechen beispielsweise Unternehmen häufig vom Markt, wenn sie das Gebiet meinen, auf dem sie ihre Produkte verkaufen, oder allgemein die Branche, der sie angehören.
4. Die sachliche und räumliche Abgrenzung des relevanten Marktes ist bei der Würdigung eines Wettbewerbsfalls häufig ausschlaggebend. Indem sie bekanntgibt, wie sie bei der Definition eines Marktes vorgeht, und angibt, welche Kriterien und Nachweise sie ihrer Entscheidung zugrunde legt, möchte die Kommission ihre Politik und Entscheidungspraxis im Wettbewerbsbereich transparenter gestalten.
5. Mehr Transparenz wird auch Unternehmen und ihren Beratern dabei helfen, besser die Fälle vorzusehen, in denen die Kommission Wettbewerbsbedenken erheben könnte. Dies könnten Unternehmen bei ihren Entscheidungen, beispielsweise über Beteiligungen, die Gründung von Joint-ventures und das Eingehen bestimmter Vereinbarungen berücksichtigen. Außerdem sollen Unternehmen besser Aufschluß darüber erhalten, welche Art von Informationen die Kommission für die Bestimmung des relevanten Marktes für erheblich hält.
6. Die Auslegung, die die Kommission dem Begriff des relevanten Marktes gibt, gilt unbeschadet einer Auslegung durch den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

II. DEFINITION DES RELEVANTEN MARKTES

Sachlich und räumlich relevanter Markt

7. In den Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag — insbesondere in Formblatt A/B zur Verordnung Nr. 17 und in Abschnitt V des Formblatts CO zur Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung — wurden der sachlich und der räumlich relevante Markt definiert. Unter dem sachlich relevanten Markt ist folgendes zu verstehen:

⁽¹⁾ Bei der Bewertung staatlicher Beihilfen stehen der Beihilfempfänger und der betreffende Wirtschaftszweig im Vordergrund und nicht so sehr die Feststellung der Wettbewerbskräfte, denen der Beihilfempfänger ausgesetzt ist. Ist aber die Beurteilung der Marktmacht und damit des relevanten Marktes in einem bestimmten Fall von Bedeutung, so könnte der in dieser Bekanntmachung entwickelte Ansatz für die Bewertung staatlicher Beihilfen herangezogen werden.

⁽²⁾ Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als beteiligte Unternehmen: bei einem Zusammenschluß die anmeldenden Parteien, bei Untersuchungen nach Artikel 86 EG-Vertrag das Unternehmen, das Gegenstand der Ermittlungen ist, und die Beschwerdeführer, bei Untersuchungen nach Artikel 85 die Parteien der Vereinbarung.

„Der sachlich relevante Produktmarkt umfaßt sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.“

8. Der räumlich relevante Markt ist wie folgt definiert:

„Der geographisch relevante Markt umfaßt das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.“

9. Der für die Würdigung einer Wettbewerbsfrage maßgebliche Markt wird somit durch eine Kombination des sachlich und des räumlich relevanten Marktes bestimmt. Die Kommission legt die Definitionen nach den Randnummern 7 und 8 (die die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie ihre eigene Entscheidungspraxis widerspiegeln) gemäß den Orientierungen dieser Bekanntmachung aus.

Der Begriff des relevanten Marktes und die wettbewerbspolitischen Ziele der Gemeinschaft

10. Der Begriff des relevanten Marktes ist eng mit den Zielen verbunden, die die Gemeinschaft mit ihrer Wettbewerbspolitik verfolgt. So hat z. B. bei der gemeinschaftlichen Fusionskontrolle die Überwachung struktureller Veränderungen bei dem Angebot einer Ware oder Dienstleistung das Ziel, die Begründung oder den Ausbau einer beherrschenden Stellung zu verhindern, falls wirksamer Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes sonst spürbar behindert würde. Nach den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft versetzt eine beherrschende Stellung ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen in die Lage, in erheblichem Maße unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich auch Verbrauchern vorzugehen⁽³⁾. Auf eine solche Stellung ist in der Regel dann zu schließen, wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe einen großen Teil des Angebots auf einem gegebenen Markt auf sich vereint, sofern andere für die Bewertung maßgebliche Faktoren (wie Zutrittschranken, Reaktionsfähigkeit der Kunden usw.) in dieselbe Richtung deuten.

⁽³⁾ Definition des Gerichtshofes im Urteil vom 13. Februar 1979, Rechtssache 85/76, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, S. 461; in nachfolgenden Urteilen bestätigt.

11. Bei der Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag auf Unternehmen, die einzeln oder gemeinsam eine beherrschende Stellung besitzen, geht die Kommission auf die gleiche Weise vor. Gemäß der Verordnung Nr. 17 ist sie befugt, den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung zu untersuchen und abzustellen; hierbei ist ebenfalls der relevante Markt zugrunde zu legen. Auch bei der Anwendung von Artikel 85 EG-Vertrag und insbesondere der Entscheidung darüber, ob eine merkliche Beschränkung des Wettbewerbs vorliegt oder die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe b) gegeben sind, müssen die relevanten Märkte definiert werden.

12. Die Kriterien für die Definition des relevanten Marktes werden im allgemeinen bei der Analyse bestimmter Verhaltensweisen auf dem Markt und struktureller Änderungen beim Produktangebot angewandt. Allerdings kann dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem, was für eine Wettbewerbsfrage geprüft wird. So kann beispielsweise der Umfang des räumlichen Marktes bei der — im wesentlichen zukunftsbezogenen — Untersuchung eines Zusammenschlusses anders sein, als wenn es um ein zeitlich zurückliegendes Verhalten geht. Durch den jeweils unterschiedlichen Zeithorizont kann für das gleiche Produkt ein unterschiedlicher räumlicher Markt bestimmt werden, je nachdem, ob sich die Kommission mit einer Änderung in der Angebotsstruktur befaßt, wie bei einem Zusammenschluß oder einem kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, oder mit Fragen, die sich auf vergangenes Verhalten beziehen.

Grundsätze für die Definition des Marktes

Die Wettbewerbskräfte

13. Der Wettbewerbskräfte, denen die Unternehmen unterliegen, speisen sich hauptsächlich aus drei Quellen: Nachfragesubstituierbarkeit, Angebotssubstituierbarkeit und potentieller Wettbewerb. Aus wirtschaftlicher Sicht — im Hinblick auf die Definition des relevanten Marktes — stellt die Möglichkeit der Nachfragesubstitution die unmittelbarste und wirksamste disziplinierende Kraft dar, die auf die Anbieter eines gegebenen Produkts einwirkt, vor allem was ihre Preisentscheidungen anbetrifft. Ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen kann die gegebenen Verkaufsbedingungen — wie z. B. den Preis — nicht erheblich beeinflussen, wenn die Kunden in der Lage sind, ohne weiteres auf vor Ort verfügbare Substitute oder ortsfremde Anbieter auszuweichen. Die Abgrenzung des relevanten Marktes besteht im wesentlichen darin, das den Kunden tatsächlich zur Verfügung stehende Alternativangebot zu bestimmen, und zwar sowohl in bezug auf verfügbare Waren und Dienstleistungen als auch den Standort der Anbieter.

14. Die Wettbewerbskräfte, die durch die Angebotssubstituierbarkeit — außer was die unter den Randnummern 20 bis 23 genannten Fälle anbetrifft — und den potentiellen Wettbewerb gegeben sind, wirken im allgemeinen weniger unmittelbar und erfordern auf jeden Fall die Untersuchung weiterer Faktoren. Im Ergebnis werden diese Kräfte im Rahmen der wettbewerblichen Würdigung als Teil der wettbewerblichen Prüfung berücksichtigt.

Nachfragesubstituierbarkeit

15. Die Beurteilung der Substituierbarkeit der Nachfrage erfordert eine Bestimmung derjenigen Produkte, die von den Abnehmern als austauschbar angesehen werden. Eine Möglichkeit, diese Bestimmung vorzunehmen, läßt sich als ein gedankliches Experiment betrachten, bei dem von einer geringen, nicht vorübergehenden Änderung der relativen Preise ausgegangen und eine Bewertung der wahrscheinlichen Reaktion der Kunden vorgenommen wird. Aus verfahrensmäßigen und praktischen Erwägungen steht bei der Marktabgrenzung der Preis im Mittelpunkt, genauer gesagt die Nachfragesubstitution aufgrund kleiner, dauerhafter Änderungen bei den relativen Preisen. Hieraus lassen sich klare Hinweise in bezug auf die für die Definition von Märkten relevanten Informationen gewinnen.

16. Diese Vorgehensweise erfordert, daß, ausgehend von den verschiedenen Produkten, die von den beteiligten Unternehmen verkauft werden, und dem Gebiet, in dem diese Produkte verkauft werden, bestimmte Produkte und Gebiete in die Marktdefinition zusätzlich einbezogen oder davon ausgenommen werden, je nachdem, ob der von diesen Produkten und Gebieten ausgehende Wettbewerb das Preisgebaren der Parteien kurzfristig beeinflußt oder beschränkt.

17. Die zu beantwortende Frage lautet, ob die Kunden der Parteien als Reaktion auf eine angenommene kleine, bleibende Erhöhung der relativen Preise (im Bereich zwischen 5 und 10 %) für die betreffenden Produkte und Gebiete auf leicht verfügbare Substitute ausweichen würden. Ist die Substitution so groß, daß durch den damit einhergehenden Absatzrückgang eine Preiserhöhung nicht mehr einträglich wäre, so werden in den sachlich und räumlich relevanten Markt so lange weitere Produkte und Gebiete einbezogen, bis kleine, dauerhafte Erhöhungen der relativen Preise einen Gewinn einbrächten. Der gleiche Grundsatz wird bei der Ermittlung der Nachfragemacht angewandt: hierbei wird vom Anbieter ausgegangen, und mit Hilfe des Preistests läßt sich dann ermitteln, welche alternativen Vertriebswege und Verkaufsstellen es für die Produkte des Anbieters gibt. Bei Anwendung dieser Prinzipien sind bestimmte Konstellationen, wie sie unter den Randnummern 56 bis 58 beschrieben werden, sorgfältig zu berücksichtigen.

18. Zur Veranschaulichung soll dieser Test auf den Zusammenschluß von Unternehmen, die Erfrischungsgetränke abfüllen, angewandt werden: Hierbei wäre unter anderem zu ermitteln, ob unterschiedliche Geschmacksrichtungen der Erfrischungsgetränke zu ein und demselben Markt gehören. Konkret muß also die Frage untersucht werden, ob Konsumenten des Produktes A zu Produkten mit anderem Geschmack übergehen würden, wenn der Preis für A dauerhaft um 5 bis 10 % erhöht wird. Wechseln die Verbraucher in einem so starken Maß zu beispielsweise B über, daß die Preiserhöhung für A wegen der Absatzeinbußen keinen Zusatzgewinn erbringt, so umfaßt der Markt mindestens die Produkte A und B. Der Vorgang wäre außerdem auf andere verfügbare Produkte anzuwenden, bis eine Reihe von Produkten ermittelt ist, bei denen eine Preiserhöhung keine ausreichende Substitution bei der Nachfrage zur Folge hat.

19. Im allgemeinen — und gerade auch bei der Untersuchung von Zusammenschlüssen — wird als Preis der geltende Marktpreis zugrunde gelegt. Dies ist jedoch nicht unbedingt der Fall, wenn der geltende Preis bei fehlendem ausreichendem Wettbewerb zustande gekommen ist. Vor allem bei Untersuchungen des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen wird bereits berücksichtigt, daß der geltende Preis möglicherweise bereits erheblich heraufgesetzt wurde.

Angebotssubstituierbarkeit

20. Der Substituierbarkeit auf der Angebotsseite kann bei der Definition der Märkte dann ebenfalls Rechnung getragen werden, wenn sie sich genauso wirksam und unmittelbar auswirkt wie die Nachfragesubstituierbarkeit. Dies setzt jedoch voraus, daß die Anbieter in Reaktion auf kleine, dauerhafte Änderungen bei den relativen Preisen in der Lage sind, ihre Produktion auf die relevanten Erzeugnisse umzustellen und sie kurzfristig (*) auf den Markt zu bringen, ohne spürbare Zusatzkosten oder Risiken zu gewärtigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so üben die zusätzlich auf den Markt gelangenden Produkte auf das Wettbewerbsgebaren der beteiligten Unternehmen eine disziplinierende Wirkung aus. Dieses Ergebnis ist hinsichtlich Wirksamkeit und Unmittelbarkeit dem Nachfrage-Substitutionseffekt gleichwertig.

21. Zu einer solchen Konstellation kommt es gewöhnlich dann, wenn Unternehmen verschiedenste Sorten oder Qualitäten eines Produktes absetzen; selbst wenn für einen bestimmten Endverbraucher oder

(*) Das heißt innerhalb eines Zeitraums, in dem es zu keiner erheblichen Anpassung bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva kommen kann (siehe Randnummer 23).

bestimmte Verbrauchergruppen Produkte unterschiedlicher Güte nicht substituierbar sind, werden sie einem einzigen Produktmarkt zugeordnet, sofern die meisten Anbieter in der Lage sind, die verschiedenen Produkte unverzüglich und ohne die erwähnten erheblichen Zusatzkosten zu verkaufen. In diesen Fällen umfaßt der sachlich relevante Markt sämtliche Produkte, die sowohl von der Nachfrage als auch vom Angebot her substituierbar sind, und es wird der derzeitige Gesamtabsatz dieser Produkte ermittelt, um den Gesamtwert oder den Gesamtumfang des Marktes zu bestimmen. Aus denselben Erwägungen kann es angezeigt sein, verschiedene räumliche Gebiete zusammenzulegen.

22. Wie der Aspekt der Angebotsumstellungsflexibilität bei der Produktmarkt-Abgrenzung berücksichtigt wird, soll anhand der Papierbranche veranschaulicht werden. Gewöhnlich werden sehr unterschiedliche Papiersorten mit besonderen Eigenschaften angeboten, von normalem Schreibpapier bis hin zu hochwertigem Papier, beispielsweise für Kunstdrucke. Von der Nachfrageseite her sind nicht alle Papierqualitäten für einen gegebenen Verwendungszweck geeignet — ein Kunstband oder ein hochwertiges Buch läßt sich nicht auf qualitativ einfachem Papier drucken. Papierfabriken aber sind in der Lage, unterschiedliche Qualitäten herzustellen und die Produktion mit vernachlässigbar geringen Kosten und in kürzester Frist umzustellen. Treten beim Vertrieb keine besonderen Probleme auf, so können die Papierhersteller somit in bezug auf Bestellungen verschiedener Güteklassen in Wettbewerb zueinander treten, vor allem wenn die Lieferfristen genügend Zeit für die Anpassung der Produktionspläne lassen. Unter diesen Umständen würde die Kommission nicht für Papier unterschiedlicher Beschaffenheit und unterschiedlichen Verwendungszwecks jeweils einen gesonderten Markt abgrenzen. Die verschiedenen Papierqualitäten gehören alle zu ein und demselben relevanten Markt, und die entsprechenden Umsatzzahlen gehen in die Schätzungen des Gesamtwerts des Marktes beziehungsweise des Marktumfangs ein.
23. Eine Angebotssubstituierbarkeit wird bei der Marktdefinition nicht berücksichtigt werden, wenn sie erhebliche Anpassungen bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva, zusätzliche Investitionen, strategische Entscheidungen oder zeitliche Verzögerungen mit sich brächte. Ein Beispiel für Umstände, in denen die Kommission nicht aus Gründen der Angebotsumstellungsflexibilität die Marktdefinition erweiterte, bietet der Bereich der Verbrauchsgüter, insbesondere für Markengetränke. Zwar können in Abfüllanlagen im Prinzip unterschiedliche Getränke abgefüllt werden, doch fallen Kosten und Vorlaufzeiten an (durch Werbung, Produkttests und Vertrieb), bis die Produkte tatsächlich verkauft werden können. Die Auswirkungen der Angebotssubstituierbarkeit wären in diesen Fällen, wie

andere Formen potentiellen Wettbewerbs auch, in einem späteren Stadium zu prüfen.

Potentieller Wettbewerb

24. Der dritte Faktor, der Wettbewerbsdruck erzeugt, nämlich der potentielle Wettbewerb, wird bei der Marktdefinition nicht herangezogen, da die Voraussetzungen, unter denen potentieller Wettbewerb eine wirksame Wettbewerbskraft darstellt, von bestimmten Faktoren und Umständen im Zusammenhang mit den Markteintrittsbedingungen abhängt. Sofern erforderlich, wird diese Untersuchung in einer späteren Stufe vorgenommen, wenn die Stellung der beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt bestimmt worden ist und diese Stellung zu Wettbewerbsbedenken Anlaß gibt.

III. KRITERIEN UND NACHWEISE FÜR DIE DEFINITION RELEVANTER MÄRKTE

Die konkrete Vorgehensweise

Sachlich relevante Märkte

25. Es gibt eine ganze Reihe von Nachweisen, anhand deren sich beurteilen läßt, in welchem Maß Substitution stattfinden würde. Je nach den Merkmalen und Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftszweige und Erzeugnisse oder Dienstleistungen sind im Einzelfall bestimmte Informationen ausschlaggebend. Erkenntnisse über bestimmte Aspekte mögen in bestimmten Fällen wesentlich, in anderen bedeutungslos sein. Zumeist wird bei einer Entscheidung von unterschiedlichen Kriterien und Belegen ausgegangen werden müssen. Die Kommission ist allen Formen des empirischen Nachweises gegenüber offen; sie ist bestrebt, alle verfügbaren Angaben zu nutzen, die im Einzelfall von Bedeutung sein können. Sie folgt also keiner starren Rangordnung für die verschiedenen Informationsquellen und Nachweisformen.
26. Die Abgrenzung relevanter Märkte läßt sich wie folgt zusammenfassen: Auf der Grundlage bereits vorliegender Informationen oder von beteiligten Unternehmen übermittelter Angaben ist die Kommission gewöhnlich in der Lage, die Produktmärkte grob einzugrenzen, die beispielsweise für die Beurteilung eines Zusammenschlusses oder einer Wettbewerbsbeschränkung maßgeblich sind. Im konkreten Einzelfall ist dabei in der Regel über das Vorliegen einiger weniger möglicher relevanter Märkte zu befinden. So geht es oft darum, ob die Erzeugnisse A und B ein und demselben Produktmarkt angehören. Ist Erzeugnis B einzubeziehen, so reicht dies vielfach aus, um jegliche Wettbewerbsbedenken auszuräumen.

27. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, der Frage nachzugehen, ob noch weitere Erzeugnisse in diesen Markt einbezogen sind, um zu einer endgültigen Bewertung des speziellen Marktes zu gelangen. Wirft der fragliche Vorgang im Rahmen der denkbaren alternativen Marktdefinitionen keine Wettbewerbsbedenken auf, so wird die Frage der Marktdefinition offen gelassen; dies reduziert die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage von Angaben.

Räumlich relevante Märkte

28. Die Vorgehensweise der Kommission bei der Bestimmung des räumlich relevanten Marktes läßt sich wie folgt zusammenfassen: Gestützt auf allgemeine Angaben zur Verteilung der Marktanteile der Parteien und ihrer Wettbewerber auf nationaler, Gemeinschafts- oder EWR-Ebene verschafft sie sich einen ersten Eindruck vom Umfang des räumlich relevanten Marktes. Dieser erste Eindruck dient der Kommission vor allem als Arbeitshypothese, mit der sich die Unternehmungen der Kommission, mit denen eine genaue Definition des räumlich relevanten Marktes ermöglicht werden soll, enger eingrenzen lassen.

29. Den Ursachen für die jeweilige Konstellation von Preisen und Marktanteilen muß nachgegangen werden. So können Unternehmen u. U. hohe Anteile auf ihren Inlandsmärkten allein aufgrund des Gewichts der Vergangenheit halten, und umgekehrt kann eine durchgängige Präsenz von Unternehmen im EWR mit nationalen oder regionalen räumlichen Märkten zu vereinbaren sein. Die anfängliche Arbeitshypothese muß deshalb anhand einer Untersuchung der Nachfragemerkmale (Bedeutung nationaler oder regionaler Präferenzen, gegenwärtiges Käuferverhalten, Produkt- und Markendifferenzierung usw.) gegengeprüft werden, um zu ermitteln, ob Unternehmen an unterschiedlichen Standorten für die Verbraucher tatsächlich eine alternative Lieferquelle darstellen. Auch hier beruht der theoretische Ansatz auf einer Substitution infolge von Änderungen bei den relativen Preisen und muß wiederum die Frage beantwortet werden, ob die Abnehmer der Parteien ihre Nachfrage kurzfristig und zu geringen Kosten auf Unternehmen mit anderem Standort umlenken würden.

30. Falls erforderlich werden die Angebotsfaktoren einer weiteren Nachprüfung unterzogen, um zu ermitteln, ob die Unternehmen in bestimmten Gebieten vor Hindernissen stehen, wenn sie ihren Absatz zu wettbewerbsfähigen Bedingungen innerhalb des gesamten räumlichen Marktes ausbauen wollen. Bei dieser Un-

tersuchung wird auf folgende Gesichtspunkte eingegangen: Erforderlichkeit einer Gebietspräsenz, um dort verkaufen zu können, Zugangsbedingungen zu den Vertriebswegen, Kosten der Errichtung eines Vertriebsnetzes, etwaige regulatorische Schranken im öffentlichen Auftragswesen, Preisvorschriften, den Handel oder die Produktion einschränkende Kontingente und Zölle, technische Normen, Monopole, Niederlassungsfreiheit, erforderliche behördliche Genehmigungen, Verpackungsvorschriften usw. Dies bedeutet, daß die Kommission Hindernisse und Schranken erfassen wird, mit denen die Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gegen Wettbewerbsdruck abgeschirmt werden, der von außerhalb des Gebiets gelegenen Unternehmen ausgeht. Dadurch soll der genaue Grad der Marktverflechtung auf nationalem, europäischem und weltweitem Niveau bestimmt werden.

31. Die gegenwärtige Struktur und Entwicklung der Handelsströme liefert nützliche zusätzliche Hinweise darauf, welche wirtschaftliche Bedeutung diese Nachfrage- und Angebotsfaktoren jeweils besitzen und inwieweit sie wirksame Hemmnisse darstellen, durch die unterschiedliche räumliche Märkte entstehen. Untersucht werden in diesem Zusammenhang in der Regel auch die Transportkosten und das Ausmaß, zu dem diese den Handel zwischen verschiedenen räumlichen Gebieten behindern, unter Berücksichtigung von Produktionsstandort, Produktionskosten und relativem Preisniveau.

Marktintegration in der Gemeinschaft

32. Darüber hinaus berücksichtigt die Kommission bei der Abgrenzung räumlicher Märkte auch die sich weiterentwickelnde Marktintegration insbesondere in der Gemeinschaft, zumal im Hinblick auf Unternehmenskonzentrationen und strukturelle Gemeinschaftsunternehmen. Die bisher durchgeführten Maßnahmen des Binnenmarktprogramms zur Beseitigung von Handelshemmnissen und zur stärkeren Integration können nicht außer acht bleiben, wenn die Auswirkungen einer Fusion oder eines strukturellen Gemeinschaftsunternehmens auf den Wettbewerb untersucht werden. Sind rechtliche Schranken gefallen, die zuvor einzelne nationale Märkte künstlich voneinander abschotteten, so wird dies im allgemeinen dazu führen, daß in der Vergangenheit ermittelte Angaben über Preise, Marktanteile und Handelsstrukturen mit Vorsicht behandelt werden. Führt Marktintegration binnen kurzer Frist zu größeren räumlichen Märkten, so kann dieser Umstand berücksichtigt werden, wenn zwecks Beurteilung von Unternehmenskonzentrationen und Gemeinschaftsunternehmen der geographische Markt abgegrenzt wird.

Erhebung von Nachweisen

33. Hält die Kommission es für erforderlich, den Markt genau zu definieren, so wird sie häufig an die wichtigsten Kunden und Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs herantreten, um deren Auffassung über die Eingrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte zu erfahren und die für die Entscheidung erforderlichen empirischen Nachweise zu erhalten. Auch mit den betreffenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden tritt die Kommission unter Umständen in Verbindung. Ferner wird sie, wenn angebracht, Unternehmen, die in vorgelagerten Märkten tätig sind, kontaktieren, um, soweit dies notwendig ist, getrennte sachliche und räumliche Märkte für verschiedene Stufen der Produktion oder des Vertriebs des jeweiligen Produktes oder der jeweiligen Dienstleistungen definieren zu können. Sie kann auch bei den beteiligten Unternehmen zusätzliche Informationen anfordern.
34. Die Informationen werden gegebenenfalls bei den obengenannten Marktteilnehmern schriftlich angefordert. In der Regel fragen die Kommissionsdienststellen die Unternehmen, mit welchen Reaktionen sie bei hypothetischen Preiserhöhungen rechnen und wie ihrer Ansicht nach der relevante Markt abgegrenzt sei. In ihrem Schreiben erläutert die Kommission darüber hinaus, welche Sachangaben sie von ihnen benötigt, um den Umfang des relevanten Marktes bestimmen zu können. Mit den zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen kann die Kommission außerdem erörtern, wie Verhandlungen zwischen Anbietern und Kunden ablaufen und wie es sich mit bestimmten Fragen verhält, die für die Definition des relevanten Marktes bedeutsam sind. Falls erforderlich, kann die Kommission auch bei den beteiligten Unternehmen, ihren Kunden und Wettbewerbern Besuche vor Ort durchführen.
35. Nachstehend wird ein Überblick über die verschiedenen Arten von Nachweisen gegeben, die für die Beurteilung des Produktmarkts von Belang sind.

Für die Marktdefinition maßgebliche Nachweise — Produktmärkte

36. Durch die Untersuchung der Merkmale und des Verwendungszwecks des Produkts kann die Kommission in einem ersten Schritt den Umfang der Untersuchung möglicher Substitute eingrenzen. Produktmerkmale und Verwendungszweck reichen jedoch nicht aus, um zu entscheiden, ob zwei Produkte Nachfragesubstitute sind. Funktionale Austauschbarkeit oder ähnliche Merkmale sind als solche noch keine ausreichenden Kriterien, da die Kundenreaktion auf Änderungen bei den relativen Prei-

sen auch von anderen Faktoren abhängen kann. So können auf dem Markt für Original-Kfz-Ausrüstungen bei Erstausrüstung und Ersatzteilen unterschiedliche Wettbewerbskräfte am Wirken sein, so daß hier zwei relevante Märkte zu unterscheiden sind. Umgekehrt sind unterschiedliche Produktmerkmale noch nicht als solche ausreichend, um Nachfragesubstitutionen auszuschließen, da diese in hohem Maß davon abhängt, wie die Merkmalsunterschiede von den Kunden eingeschätzt werden.

37. Die Nachweise, anhand deren sich nach Ansicht der Kommission beurteilen läßt, ob zwei Produkte Nachfragesubstitute sind, lassen sich wie folgt einteilen:
38. *Nachweis der Substitution in jüngster Vergangenheit:* In bestimmten Fällen können Nachweise für Ereignisse oder Schocks geprüft werden, die den Markt vor kurzem betroffen haben, und bei denen es bereits zur Substitution zwischen zwei Produkten gekommen ist. Solche Informationen sind normalerweise grundlegend für die Definition des Marktes. Haben sich die relativen Preise in der Vergangenheit geändert (*ceteris paribus*), so ist für die Beurteilung der Substituierbarkeit ausschlaggebend, wie sich die nachgefragten Mengen in Reaktion hierauf entwickelt haben. Auch eine zeitlich zurückliegende Einführung neuer Produkte kann aufschlußreich sein, wenn sich ermitteln läßt, bei welchen Produkten der Absatz zugunsten des neuen Produkts zurückgegangen ist.
39. Zum Zweck der Marktabgrenzung wurden eine *Reihe von quantitativen Tests* ökonomischer und statistischer Art entwickelt: Schätzung der Elastizitäten und Preiskreuzelastizitäten^(*) der Nachfrage nach einem Produkt, Untersuchung der Gleichartigkeit der Preisentwicklung im Laufe der Zeit, Untersuchungen der Kausalität zwischen Preisreihen und Ähnlichkeit des Preisniveau bzw. ihrer Konvergenz. Zur Ermittlung des Substitutionsverhaltens in der Vergangenheit berücksichtigt die Kommission die verfügbaren quantitativen Nachweise, die strenger Nachprüfung standhalten.
40. *Standpunkt von Kunden und Wettbewerbern:* Häufig tritt die Kommission im Zuge ihrer Ermittlungen an die wichtigsten Kunden und Wettbewerber der beteiligten Unternehmen heran, um deren Auffassung über die Grenzen des Produktmarkts in Erfahrung zu bringen und dabei gleichzeitig den größten Teil der Sachinformation zu erhalten, die sie zur

(*) Die Preiselastizität der Nachfrage nach einem Produkt X ist ein Maßstab dafür, wie die Nachfrage nach X auf Änderungen des Preises von X reagiert. Die Kreuzpreiselastizität zwischen den Produkten X und Y ist ein Maßstab dafür, wie die Nachfrage nach X auf Änderungen des Preises von Y reagiert.

- Bestimmung des Marktumfangs benötigt. Erläuterungen der Kunden und Wettbewerber auf die Frage, was geschehen würde, wenn die relativen Preise für die betreffenden Produkte in dem entsprechenden räumlichen Gebiet geringfügig stiegen (z. B. um 5 bis 10 %), werden berücksichtigt, falls Nachweise über die tatsächliche Entwicklung dies hinreichend stützen.
41. *Verbraucherpräferenzen*: Handelt es sich um Verbrauchsgüter, so kann es für die Kommission schwierig sein, die Ansichten der Endverbraucher selbst über die Substituierbarkeit von Produkten zu ermitteln. *Marketing-Studien* die von Unternehmen in Auftrag gegeben wurden und deren Ergebnisse Preis- und Marketing-Entscheidungen der Unternehmen beeinflussen, können der Kommission wichtige Informationen für die Abgrenzung des relevanten Marktes liefern. Erhebungen über Verhalten und Einstellungen der Verbraucher, Angaben zum Käuferverhalten, von Handelsunternehmen geäußerte Meinungen und generell Marktforschungsstudien, die von den beteiligten Unternehmen und ihren Wettbewerbern vorgelegt werden, werden herangezogen, um zu ermitteln, ob die Verbraucher zwei Produkte als substituierbar ansehen, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung von Marken für die fraglichen Produkte. Bei Verbraucherumfragen, die von beteiligten Unternehmen oder ihren Wettbewerbern speziell für die Zwecke eines Fusionsverfahrens oder eines Verfahrens nach der Verordnung Nr. 17 vorgenommen werden, wird die angewandte Methode in der Regel äußerst sorgfältig untersucht. Anders als bereits vorliegende Studien sind sie nicht im Rahmen des normalen Geschäftsgangs und zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen erstellt worden.
42. *Schranken und Kosten der Nachfragesubstitution*: Eine Reihe von Schranken und Kosten können die Kommission veranlassen, zwei auf den ersten Blick als Substitute erscheinende Produkte nicht als ein und demselben Produktmarkt zugehörig einzustufen. Es ist jedoch nicht möglich, sämtliche Substitutionschranken und Faktoren aufzuzählen, die dazu führen, daß der Wechsel zu einem anderen Produkt Kosten verursacht. Diese Schranken oder Hindernisse können unterschiedlichste Ursachen haben. Bei ihren Entscheidungen wurde die Kommission bislang konfrontiert mit regulatorischen Hemmnissen und anderen Formen staatlichen Eingreifens, auf nachgelagerten Märkten wirksamen Kräften, dem Erfordernis der Umstellung auf alternative Einsatzmittel — abhängig von besonderen Investitionen oder von der Hinnahme von Verlusten bei der laufenden Produktion —, Fragen des Kundenstandorts, gezielten Investitionen im Herstellungsverfahren, Investitionen in Ausbildung und Humankapital, Umrüstkosten oder sonstige Investitionen, Unsicherheiten hinsichtlich Qualität und Ansehen unbekannter Anbieter usw.
43. *Unterschiedliche Kundengruppen und Preisdiskriminierung*: Der Umfang des Produktmarkts kann dadurch eingeschränkt sein, daß gesonderte Gruppen von Kunden bestehen. Eine solche Kundengruppe kann einen engeren, eigenständigen Markt darstellen, wenn sie einer Preisdiskriminierung ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: a) Zum Zeitpunkt des Verkaufs des relevanten Produkts ist feststellbar, welcher Gruppe der jeweilige Kunde angehört, b): Handel zwischen Kunden oder Arbitrage durch Dritte ist nicht möglich.
- Für die Marktdefinition maßgebliche Nachweise — Räumlich relevante Märkte**
44. Die von der Kommission für die Bestimmung des räumlichen Marktes als relevant angesehenen Arten von Nachweisen lassen sich wie folgt unterteilen:
45. *Vorliegende Nachweise für eine Umlenkung von Aufträgen in andere Gebiete*: In manchen Fällen können bereits Preisänderungen in bestimmten Gebieten und entsprechende Kundenreaktionen nachgewiesen sein. Grundsätzlich können die für die Produktmarktdefinition angewandten quantitativen Tests auch für die Definition der räumlichen Märkte herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, daß ein internationaler Preisvergleich wegen einer Reihe von Faktoren wie Währungsschwankungen, Besteuerung oder Produktdifferenzierung komplexer sein kann.
46. *Nachfragemerkmale*: Die Art der Nachfrage nach dem relevanten Erzeugnis kann an sich schon den Umfang des räumlichen Marktes bestimmen. Faktoren wie nationale Vorlieben oder Vorlieben für einheimische Marken, Sprache, Kultur und Lebensstil sowie das Erfordernis der Gebietspräsenz enthalten ein erhebliches Potential zur Eingrenzung des räumlichen Wettbewerbsgebiets.
47. *Standpunkt von Kunden und Wettbewerbern*: Gegebenenfalls tritt die Kommission im Zuge ihrer Untersuchungen an die wichtigsten Kunden und Wettbewerber der Parteien heran, um deren Auffassungen über die Grenzen des räumlichen Marktes kennenzulernen und die Sachinformation zu erhalten, die sie zur Bestimmung des Marktumfangs benötigt; berücksichtigt werden dabei nur Angaben, die durch Nachweise der tatsächlichen Entwicklung hinreichend gestützt werden.

48. *Käuferverhalten*: Aus der Untersuchung des Käuferverhaltens in räumlicher Hinsicht läßt sich ein nützlicher Nachweis der Ausdehnung des räumlichen Marktes erbringen. Kaufen Kunden bei Unternehmen überall in der Gemeinschaft zu ähnlichen Bedingungen ein oder beziehen sie ihre Lieferungen über Ausschreibungen, an denen Unternehmen aus der gesamten Gemeinschaft oder dem EWR teilnehmen, so wird in der Regel die gesamte Gemeinschaft oder der EWR als räumlich relevanter Markt eingestuft.
49. *Handelsströme/Lieferstruktur*: Ist die Anzahl der Kunden so groß, daß es nicht möglich ist, sich über die Kunden ein eindeutiges Bild von dem räumlichen Käuferverhalten zu verschaffen, so können auch Informationen über die Handelsströme herangezogen werden, sofern für die relevanten Produkte hinreichend detaillierte statistische Angaben vorhanden sind. Handelsströme und insbesondere die ihnen zugrundeliegende Logik vermitteln nützliche Erkenntnisse und Informationen über die Ausdehnung des räumlichen Marktes, sind allein jedoch nicht beweiskräftig.
50. *Schranken und Kosten bei der Verlagerung von Aufträgen an Unternehmen in anderen räumlichen Gebieten*: Das Fehlen grenzüberschreitender Käufe oder Handelsströme muß nicht bedeuten, daß der Markt bestenfalls von nationaler Ausdehnung ist. Allerdings muß erst ermittelt werden, wodurch ein nationaler Markt abgeschirmt wird, bevor festgestellt werden kann, daß der räumlich relevante Markt der nationale Markt ist. Das wohl eindeutigste Hindernis dafür, bei Bestellungen in andere Gebiete auszuweichen, sind Transportkosten sowie Transporterschwernisse, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder der Beschaffenheit der relevanten Erzeugnisse ergeben. Die Transportkosten beschränken in der Regel die Ausdehnung des räumlichen Marktes für sperrige, geringerwertige Produkte, wobei Nachteile beim Transport allerdings durch relative Vorteile bei Arbeitskosten, Rohstoffen usw. ausgeglichen werden können. Weitere Schranken, die einen räumlichen Markt gegen den Wettbewerbsdruck von Unternehmen mit Standort außerhalb des betreffenden Gebiets abschirmen, können der Zugang zum Vertriebssystem, regulatorische Hemmnisse, wie es sie in bestimmten Bereichen noch gibt, Kontingente und Zölle sein. Zu nennen sind hier auch die unter Umständen erheblichen Umstellungskosten, die mit der Verlagerung von Lieferaufträgen auf Unternehmen in anderen Ländern der Gemeinschaft verbunden sein können.
51. Durch Auswertung der gesammelten Nachweise grenzt die Kommission den betreffenden räumlich relevanten Markt ab. Es kann sich dabei um lokale bis hin zu globalen Märkten handeln. Beispiele hierfür finden sich in bereits ergangenen Entscheidungen der Kommission.

52. In den bisherigen Randnummern werden die Faktoren beschrieben, die für die Abgrenzung von Märkten maßgeblich sein können. Das heißt aber nicht, daß in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung und Beurteilung all dieser Faktoren erforderlich ist. Wie die Entscheidungspraxis der Kommission zeigt, reichen in der Praxis Nachweise über einige dieser Faktoren häufig aus, um zu einem Ergebnis kommen zu können.

IV. BERECHNUNG VON MARKTANTEILEN

53. Ist der in sachlicher und räumlicher Hinsicht relevante Markt abgegrenzt, so kann festgestellt werden, welche Anbieter und welche Kunden/Verbraucher auf diesem Markt aktiv sind. Auf dieser Grundlage lassen sich die Marktgröße insgesamt und, unter Zugrundelegung der jeweiligen Verkäufe an relevanten Produkten in dem relevanten Gebiet, die Marktanteile der einzelnen Anbieter berechnen. In der Praxis werden Angaben über Marktgröße und Marktanteile häufig vom Markt selbst geliefert, nämlich mittels Schätzungen der Unternehmen und Studien, mit denen Wirtschaftsberater und Wirtschaftsverbände beauftragt sind. Ist dies nicht der Fall oder sind vorliegende Schätzwerte nicht zuverlässig, so fordert die Kommission gewöhnlich bei den betreffenden Anbietern jeweils deren eigene Verkaufszahlen an.
54. Zur Berechnung von Marktanteilen wird zwar üblicherweise auf die Verkaufszahlen Bezug genommen, doch gibt es auch Indikatoren — je nach Erzeugnis oder Wirtschaftszweig unterschiedlicher Art —, die nützliche Aufschlüsse bieten können, wie insbesondere Kapazität, Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer auf Ausschreibungsmärkten, Flotteneinheiten wie bei der Luftfahrt und Umfang der Reserven in Branchen wie dem Bergbau.
55. Im allgemeinen liefern sowohl Angaben über Mengenumsatz als auch über Umsatzwert nützliche Aufschlüsse. Bei differenzierten Produkten wird gewöhnlich davon ausgegangen, daß der Wert der Verkäufe und der entsprechende Marktanteil die relative Position und Stärke der einzelnen Anbieter besser widerspiegelt.

V. WEITERE ÜBERLEGUNGEN

56. In einigen Bereichen hat die Anwendung der erläuterten Grundsätze besonders sorgsam zu erfolgen, zum Beispiel bei primären und sekundären Märkten, insbesondere wenn das Verhalten von Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß Artikel 86 untersucht werden muß. Die Methode zur Abgrenzung der Märkte in diesen Fällen ist im wesentlichen dieselbe, d. h., es geht darum, zu beurteilen, wie sich Änderungen bei den relativen Preisen auf die Kaufentscheidungen der Kunden auswirken, allerdings auch unter Berücksichtigung von Substitutionsbe-

schränkungen, die von Gegebenheiten auf den verbundenen Märkten bewirkt werden. So kann es zu einer engen Abgrenzung des Marktes für sekundäre Produkte wie Ersatzteile kommen, wenn die Kompatibilität mit dem Primärprodukt wichtig ist. Ist es schwierig, kompatible Sekundärprodukte zu finden, und sind die Primärprodukte teuer und lange haltbar, so kann es gewinnträchtig sein, die relativen Preise der Sekundärprodukte zu erhöhen. Sind die Sekundärprodukte dagegen leicht substituierbar oder sind die Primärprodukte so geartet, daß die Verbraucher rasch und direkt auf steigende relative Preise bei den Sekundärprodukten reagieren können, so ist der Markt unter Umständen anders abzugrenzen.

57. In bestimmten Fällen kann das Vorhandensein bestimmter Substitutionsketten zur Folge haben, daß ein relevanter Markt definiert wird, bei dem sich Produkte oder räumliche Gebiete, die in den Randzonen des Marktes gelegen sind, nicht zur Substitution eignen. Als Beispiel hierfür ist die räumliche Dimension eines Produkts mit erheblichen Transportkosten; Lieferungen ab einem bestimmten Werk sind

hier auf einen bestimmten Umkreis beschränkt. Dieser Umkreis um das jeweilige Werk könnte im Prinzip den räumlich relevanten Markt bilden. Sind die einzelnen Herstellungsbetriebe jedoch so verteilt, daß sich ihre räumlichen Liefergebiete erheblich überschneiden, so wirkt auf die Preisbildung bei diesen Erzeugnissen ein Kettensubstitutionseffekt ein, aufgrund dessen ein breiterer räumlicher Markt entsteht. Das gleiche kann auch für den Fall zutreffen, daß Produkt B ein Nachfragesubstitut für die Produkte A und C ist. Zwar sind die Produkte A und C keine direkten Nachfragesubstitute, doch können sie als demselben relevanten Produktmarkt zugehörig aufgefaßt werden, da die Preisbildung bei ihnen jeweils durch die Substitution mit B zwingend beeinflußt wird.

58. In der Praxis muß das Konzept der Kettensubstitution jedoch durch empirische Nachweise erhärtet werden, z. B. im Hinblick auf Preisinterdependenz zwischen Randbereichen der Substitutionsketten; nur so kann im Einzelfall der relevante Markt ausgeweitet werden. Das Preisniveau an beiden Enden der Kette müßte ebenfalls in etwa gleich hoch sein.

Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen

(97/C 372/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I.

1. Die Kommission sieht es als eine wichtige Aufgabe an, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern, soweit sie wirtschaftlich erwünscht und wettbewerbspolitisch unbedenklich ist. Deswegen veröffentlichte sie die Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen⁽¹⁾; diese Bekanntmachung führt eine Reihe von Vereinbarungen auf, die ihrer Natur nach nicht als Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen sind. Außerdem erklärte die Kommission in ihrer Bekanntmachung über die Beurteilung von Zulieferverträgen⁽²⁾, daß Vereinbarungen dieser Art, die Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen bieten, als solche nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen. Die Bekanntmachung über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 des EWG-Vertrags⁽³⁾ beschreibt im

einzelnen die Bedingungen, welche die betreffenden Vereinbarungen erfüllen müssen, um nicht unter das Kartellverbot zu fallen. Mit der vorliegenden Bekanntmachung, die die Bekanntmachung der Kommission vom 3. September 1986 ersetzt, möchte die Kommission zur weiteren Klärung des Anwendungsbereichs des Artikels 85 Absatz 1 beitragen, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern⁽⁴⁾.

2. Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verbietet Vereinbarungen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat klargestellt, daß diese Vorschrift keine Anwendung findet, solange sich die Vereinbarung nicht spürbar auf den innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr und den Wettbewerb auswirkt. Vereinbarungen, die nicht geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen, fallen nicht unter Artikel 85. Sie sind daher ausschließlich auf der Grundlage und im

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 3, berichtigt in ABl. C 84 vom 28. 8. 1968, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 1 vom 3. 1. 1979, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 43 vom 16. 2. 1993, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 231 vom 12. 9. 1986, S. 2.

- Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung zu beurteilen. Dies trifft auf Vereinbarungen zu, deren tatsächliche oder vorhersehbare Wirkung auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines oder mehrerer Drittstaaten begrenzt bleibt. Vereinbarungen, die keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, entgehen gleichfalls dem Verbot des Artikels 85 Absatz 1.
3. Die Kommission hat in dieser Bekanntmachung den Begriff „spürbar“ durch quantitative Kriterien und Hinweise zu deren Anwendung so konkretisiert, daß die Unternehmen selbst beurteilen können, ob ihre Vereinbarungen wegen geringer Bedeutung nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fallen. Die von der Kommission gegebene quantitative Definition der Spürbarkeit hat jedoch nur Hinweischarakter. Es ist im Einzelfall durchaus möglich, daß auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche die unten aufgeführten Schwellen überschreiten, den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes nur geringfügig beeinträchtigen und deshalb nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fallen. Diese Bekanntmachung enthält auch keine erschöpfende Aufzählung der von Artikel 85 Absatz 1 nicht erfaßten Beschränkungen. Nach allgemeinem Verständnis können auch Vereinbarungen von nicht geringer Bedeutung wegen ihrer ausschließlich günstigen Wirkung auf den Wettbewerb dem Kartellverbot entgehen.
 4. Mit den Hinweisen in dieser Bekanntmachung dürfte das Interesse der Unternehmen entfallen, für die hier genannten Vereinbarungen die Rechtslage durch Einzelentscheidungen der Kommission zu klären; insoweit besteht auch kein Anlaß zur Anmeldung derartiger Vereinbarungen. Sollten jedoch im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine Vereinbarung geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen oder den Wettbewerb spürbar zu beschränken, so haben die Unternehmen die Möglichkeit, nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Verordnungen Nr. 17 (*) (EWG) Nr. 1017/68 (*), (EWG) Nr. 4056/86 (?) und (EWG) Nr. 3975/87 (*) des Rates ein Negativattest zu beantragen oder die Vereinbarung anzumelden.
 5. Vorbehaltlich der Randnummern 11 und 20 wird die Kommission in Fällen, die unter diese Bekanntmachung fallen, weder auf Antrag noch von Amts wegen ein Verfahren einleiten. Haben Unternehmen eine von Artikel 85 Absatz 1 erfaßte Vereinbarung nicht angemeldet, weil sie gutgläubig annahmen, daß die Vereinbarung unter diese Bekanntmachung falle, so wird die Kommission keine Geldbußen verhängen.
 6. Diese Bekanntmachung gilt auch für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.
 7. Diese Bekanntmachung läßt die Befugnis der Gerichte der Mitgliedstaaten unberührt, Artikel 85 anzuwenden. Sie stellt jedoch ein Element dar, das diese Gerichte bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten berücksichtigen können. Der Auslegung von Artikel 85 durch den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wird durch diese Bekanntmachung nicht vorgegriffen.
 8. Diese Bekanntmachung läßt nicht die Anwendung des innerstaatlichen Wettbewerbsrechts unberührt.
- ## II.
9. Die Kommission ist der Auffassung, daß Vereinbarungen zwischen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die Erzeugung oder den Absatz von Waren oder auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist, nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen, wenn die von allen beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile auf keinem der betroffenen Märkte
 - a) eine Schwelle von 5 % überschreiten, sofern die Vereinbarung zwischen Unternehmen derselben Produktions- oder Handelsstufe geschlossen wird („horizontale“ Vereinbarung),
 - b) eine Schwelle von 10 % überschreiten, sofern die Vereinbarung zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen geschlossen wird („vertikale“ Vereinbarung).
 Im Fall einer gemischt horizontal/vertikalen Vereinbarung oder bei Schwierigkeiten, die Vereinbarung als horizontal oder vertikal einzustufen, ist die Schwelle von 5 % maßgebend.
 10. Die Kommission ist der Auffassung, daß die vorgenannten Vereinbarungen selbst dann nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen, wenn die in Randnummer 9 genannten Marktanteile während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre um nicht mehr als ein Zehntel überschritten werden.
 11. In bezug auf
 - a) horizontale Vereinbarungen, welche bezwecken,
 - die Preise festzusetzen oder die Erzeugung oder den Absatz einzuschränken oder
 - die Märkte oder Versorgungsquellen aufzuteilen,
 - b) vertikale Vereinbarungen, welche bezwecken,
 - die Wiederverkaufspreise festzusetzen oder
 - beteiligten oder dritten Unternehmen Gebietschutz zu gewähren,
 läßt sich die Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 nicht ausschließen, selbst wenn die von den beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile unterhalb der in den Randnummern 9 und 10 genannten Schwellen verbleiben.

(*) ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

(*) ABl. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

(*) ABl. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

(*) ABl. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß es in erster Linie den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten obliegt, sich mit den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Vereinbarungen zu befassen. Sie wird gegen diese Vereinbarungen daher nur einschreiten, wenn das Interesse der Gemeinschaft es verlangt, insbesondere dann, wenn diese Vereinbarungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes gefährden.

12. Beteiligte Unternehmen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

- a) vertragschließende Unternehmen;
- b) Unternehmen, bei denen ein vertragschließendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder
 - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- c) Unternehmen, die bei einem vertragschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben;
- d) Unternehmen, bei denen ein oben unter Buchstabe c) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten hat.

Als beteiligte Unternehmen gelten auch solche, bei denen mehrere der unter den Buchstaben a) bis d) genannten Unternehmen jeweils gemeinsam unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben.

13. Zur Berechnung des Marktanteils ist der relevante Markt zu bestimmen. Dabei sind der relevante Produktmarkt und der geographisch relevante Markt zu ermitteln.
14. Der relevante Produktmarkt umfaßt alle Produkte oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Merkmale, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.
15. Der geographisch relevante Markt umfaßt das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten insbesondere durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

16. Bei der Anwendung der Randnummern 14 und 15 ist die [Bekanntmachung über die Bestimmung des relevanten Marktes im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft] (*) heranzuziehen.

17. Bei Zweifeln über die Abgrenzung des geographisch relevanten Marktes können die Unternehmen davon ausgehen, daß ihre Vereinbarung keine spürbaren Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr oder auf den Wettbewerb hat, wenn die in den Randnummern 9 und 10 genannten Marktanteilschwellen in keinem der Mitgliedstaaten überschritten werden. Diese Beurteilung steht einer möglichen Anwendung des innerstaatlichen Wettbewerbsrechts jedoch nicht entgegen.

18. Abschnitt II dieser Bekanntmachung findet keine Anwendung, wenn der Wettbewerb auf dem relevanten Markt durch die kumulativen Auswirkungen nebeneinander bestehender Netze gleichartiger Vereinbarungen beschränkt wird, die von mehreren Herstellern oder Händlern errichtet worden sind.

III.

19. Vereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, wie sie im Anhang zu der Empfehlung 96/280/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ definiert werden, sind selten geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten und den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes spürbar zu beeinträchtigen. Sie fallen somit in aller Regel nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1. Falls diese Vereinbarungen ausnahmsweise doch die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Vorschrift erfüllen sollten, bestünde an ihnen kein ausreichendes Interesse der Gemeinschaft, das ein Einschreiten gegen sie rechtfertigen würde. Die Kommission wird daher weder auf Antrag noch von Amts wegen ein Verfahren zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 auf derartige Vereinbarungen einleiten, selbst wenn die in den Randnummern 9 und 10 genannten Schwellen überschritten sind.

20. Die Kommission behält sich jedoch vor, gegen derartige Vereinbarungen vorzugehen,

- a) wenn diese den Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des relevanten Marktes behindern
- b) wenn der Wettbewerb auf dem relevanten Markt durch die kumulativen Auswirkungen nebeneinander bestehender Netze gleichartiger Vereinbarungen beschränkt wird, die von mehreren Herstellern oder Händlern errichtet worden sind.

(*) ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 5.

(10) ABl. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 4.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der 45. Sitzung vom 9. April 1997 zum Vorentwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.856 — British Telecom/MCI

(97/C 372/05)

Bezug: Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens von BT und MCI gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

1. Der Ausschuß stimmt der Definition der sachlich relevanten Märkte im Entwurf der Kommissionsentscheidung zu.
 2. Der Ausschuß stimmt der Definition der räumlich relevanten Märkte im Entwurf der Kommissionsentscheidung zu.
 3. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß das Zusammenschlußvorhaben in seiner ursprünglich angemeldeten Form die beherrschende Stellung von BT auf dem Markt für internationale Sprachtelefondienste zwischen dem Vereinigten Königreich und den USA verstärken würde.
 4. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß das Zusammenschlußvorhaben in seiner ursprünglich angemeldeten Form die beherrschende Stellung von BT auf dem britischen Markt für Audiokonferenzdienste verstärken würde.
 5. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die von den beteiligten Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen ausreichend und angemessen sind, damit die beherrschende Stellung von BT auf den vorstehend genannten Märkten infolge des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens nicht verstärkt wird.
 6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Zusammenschluß unter der Voraussetzung, daß die von den beteiligten Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden, mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.
 7. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, auch die übrigen im Verlauf der Diskussion zur Sprache gebrachten Punkte zu berücksichtigen.
 8. Der Ausschuß empfiehlt, diese Stellungnahme zu veröffentlichen.
-

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, abgegeben in der 47. Sitzung am 4. Juli 1997 zu dem Entscheidungsentwurf betreffend den Fall IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas

(97/C 372/06)

1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß der beabsichtigte Erwerb von MDC durch Boeing einen Zusammenschluß darstellt, der in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt.
2. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß der Gesamtmarkt in diesem Fall der weltweite Markt für zivile Großraumflugzeuge ist, der aus den betroffenen eigenen Märkten für „narrow-body“- und „wide-body“-Flugzeuge besteht.
3. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß Boeing auf den von der Kommission abgegrenzten betroffenen Märkten eine marktbeherrschende Stellung innehat.
4. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß der Zusammenschluß, wie er von den Parteien angemeldet worden ist, zur Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellung führen würde, durch welche wirksamer Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt erheblich behindert würde.
5. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Zusagen, die die Parteien angeboten haben, nicht ausreichen, um die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Boeing zu verhindern.
6. Der Ausschuß ersucht die Kommission um Untersuchung, ob Boeing bereit ist, Zusagen für die drei im Entscheidungsentwurf dargestellten wettbewerblichen Hauptprobleme anzubieten, die geeignet sind, die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung in diesem Fall zu verhindern, und bittet die Kommission, dem Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu derartigen Zusagen und deren Beurteilung durch die Kommission einzuräumen.

Für den Fall, daß keine geeigneten Zusagen für die wettbewerblichen Probleme angeboten werden, die die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung in diesem Fall verhindern, ist der Ausschuß damit einverstanden, daß der Zusammenschluß als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt untersagt werden sollte.
7. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die weiteren Punkte, die während der Diskussion vorgebracht worden sind, in Betracht zu ziehen.
8. Der Ausschuß empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich einer zusätzlichen Sitzung am 16. Juli 1997 im Rahmen seiner 47. Sitzung über den Entwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas

(97/C 372/07)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, daß die bisher von den Parteien angebotenen Zusagen nicht ausreichen, um die im Entscheidungsentwurf festgestellten Wettbewerbsprobleme abzustellen, und die Verstärkung der beherrschenden Stellung von Boeing nicht verhindern.
2. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, ihre Erkundigungen fortzusetzen, um festzustellen, ob Boeing bereit ist, für Abhilfe zu sorgen, und bekräftigt den in seiner Stellungnahme anlässlich seiner Sitzung am 4. Juli 1997 in Ziffer 6 bezogenen Standpunkt.
3. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, allen anderen im Laufe der Erörterung erwähnten Punkten Rechnung zu tragen.
4. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, daß diese Stellungnahme zusammen mit seiner Stellungnahme anlässlich seiner Sitzung am 4. Juli 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich einer zweiten zusätzlichen Sitzung am 25. Juli 1997 im Rahmen seiner 47. Sitzung über den Entwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas

(97/C 372/08)

1. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, daß das Zusagenpaket von Boeing ausreicht, um die im Entscheidungsentwurf festgestellten Wettbewerbsprobleme abzustellen, und die Verstärkung der beherrschenden Stellung von Boeing verhindert. Eine Minderheit äußert Vorbehalte.
2. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, daß der Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden sollte, sofern die von Boeing eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden, und empfiehlt wegen des besonderen Gleichgewichts zwischen strukturellen und Verhaltenszusagen im vorliegenden Fall, daß sämtliche Zusagen als Bedingungen und Auflagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung in die Entscheidung aufgenommen werden. Eine Minderheit äußert Vorbehalte.
3. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die uneingeschränkte Erfüllung der von Boeing eingegangenen Verpflichtungen ein strenges Überwachungssystem anzuwenden und in ihrer Entscheidung entsprechende zweckdienliche Bedingungen und Auflagen für Boeing vorzusehen.
4. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, dem Ausschuss jährlich über die in Ziffer 3 erwähnte Erfüllung der Verpflichtungen durch Boeing Bericht zu erstatten.
5. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, allen anderen im Laufe der Erörterung erwähnten Punkten Rechnung zu tragen.
6. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, seine Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1042 — Eastman Kodak/Sun Chemical)

(97/C 372/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Eastman Kodak Company („Kodak“) und Sun Chemical Group BV („Sun“), das von Dainippon Ink and Chemical Inc. kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neugegründeten Unternehmen Kodak Polychrome Graphics.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Kodak: Produkte und Dienstleistungen für die Bildherstellung für verschiedene Zielgruppen, einschließlich des Bereichs Grafik,
 - Sun: Drucktinte, organische Pigmente, Druckplatten und Grafikkfilm.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1042 — Eastman Kodak/Sun Chemical, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.967 — KLM/Air UK)**

(97/C 372/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. September 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M0967. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark)

(97/C 372/11)

KOM(97) 575 endg. — 97/0308(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. November 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die ständigen natürlichen und geographischen Nachteile in den Inselgebieten Dänemarks haben erhöhte Produktions- und Transportkosten zur Folge und verhindern, daß die Landwirte in diesen Gebieten aus ihrer Produktion ein Einkommen erzielen, das denjenigen vergleichbarer Betriebe in anderen Gebieten des betreffenden Mitgliedstaats entspricht.

Die dänische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 die Liste der Inseln übermittelt, die für die Aufnahme in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Betracht kommen, und alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete mitgeteilt.

Zur Abgrenzung der Gebiete, die durch spezifische Nachteile gekennzeichnet sind und gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 den benachteiligten Gebieten gleichgestellt werden können, wurden alle kleineren Inseln herangezogen, die eine Fläche von weniger als 600 km² haben und bei denen die ungünstigen natürlichen Bedingungen zu einem landwirtschaftlichen Einkommen unter dem nationalen Durchschnitt führen.

Die Gesamtfläche der so ausgewiesenen Gebiete übersteigt nicht 4 % der Gesamtfläche des Mitgliedstaats.

Art und Umfang der vorgenannten Kriterien, die die dänische Regierung zur Abgrenzung der der Kommission mitgeteilten Inselgebiete zugrunde gelegt hat, entsprechen den Merkmalen der durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 —

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang dieser Richtlinie aufgeführte Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Dänemarks wird im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgenommen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

ANHANG

DÄNISCHE INSELN MIT BEANTRAGTER EINSTUFUNG ALS BENACHTEILIGTE GEBIETE

Name der Insel	Fläche (in km ²)	LF (in ha)
1. Samsø (1)	114,30	7 831
2. Læsø	113,80	2 466
3. Fanø (3)	55,80	929
Untersumme: 3 Hauptinseln	283,90	11 226
4. Agersø (4) einschließlich Egholm	7,83	709
5. Anholt	22,37	4
6. Askø einschließlich Lilleø	3,88	215
7. Avernakø	5,85	289
8. Barsø	2,66	232
9. Birkholm	0,92	84
10. Bjørnø	1,50	158
11. Baagø	6,23	566
12. Drejø	4,28	235
13. Egholm [Nordjyllands amt] (*)	6,00	448
14. Endelave	13,08	800
15. Fejø (5) einschließlich Skalø	16,00	1 424
16. Femø (5)	11,38	1 009
17. Fur (2)	22,29	1 100
18. Hjarnø	3,21	287
19. Hjortø	0,90	90
20. Lyø	6,05	371
21. Mandø (3)	7,63	547
22. Nekselø	2,23	214
23. Omø	4,52	337
24. Orø	15,02	1 200
25. Sejerø	12,37	557
26. Skarø	1,97	112
27. Strynø	4,88	340
28. Tunø (1)	3,52	270
29. Venø (2)	6,46	372
30. Aarø	5,68	150
Untersumme: Andere Inseln	199,00	12 120
Antrag insgesamt	482,60	23 346
Dänemark Insgesamt	43 076,70	2 770 000
Antrag benachteiligte Gebiete in %	1,1 %	0,84 %

4 % von 43 077 km² = 1 723 km².

(*) Inseln derselben Inselgruppe.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Anträgen (GD XXII/37/97) im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci

(97/C 372/12)

I. NAME UND ADRESSE DER VERTRAGSCHLIESSEN-
DEN DIENSTSTELLE

Europäische Kommission, GD XXII
(Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Zur Einreichung der Anträge siehe Abschnitt XII.

terbildung (KOM(97) 180 endg.) und das Grünbuch der Kommission über die Hindernisse der transnationalen Mobilität von in der Ausbildung befindlichen Personen (KOM(96) 462 endg.). Die Orientierungen zur Beschäftigungsförderung der jüngsten Europäischen Ratstagungen, besonders des Europäischen Rats von Amsterdam (Juni 1997), die Mitteilung der Kommission an den Rat „Entwicklung der Lehrausbildung in Europa“ (KOM(97) 300 endg.) sowie die von der Kommission in ihrem „Europäischen Vertrauenspakt für die Beschäftigung“ (CSE(96) 1 endg.) vorgeschlagenen Orientierungspunkte bieten ebenfalls einen geeigneten Bezugsrahmen.

II. KONTEXT

- Das Programm Leonardo da Vinci trägt zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft bei (Artikel 127 EG-Vertrag). Ziel ist die Förderung neuer Ansätze in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Gemäß den Erfahrungen der drei ersten Jahre von Leonardo da Vinci und insbesondere gemäß den Erfahrungen der ersten Zwischenbewertung des Programms (KOM(97) 399 endg.) ist es erforderlich, unter Beachtung der geltenden Verfahren die im Rahmen des Programms förderungswürdigen Maßnahmen zu präzisieren und den im Ratsbeschluß festgelegten gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen zu berücksichtigen.
- Die für 1998 im Rahmen von Leonardo da Vinci vorgesehenen Maßnahmen werden die operationellen und politischen Ergebnisse aus anderen gemeinschaftlichen Aktionen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung berücksichtigen. Es handelt sich insbesondere um das „Europäische Jahr für die lebensbegleitende allgemeine und berufliche Bildung“ (1996), um die Orientierungen des Weißbuchs der Kommission „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ (KOM(95) 590 endg.), den Aktionsplan für die Innovation (KOM(96) 589 endg.), den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom Juni 1993 zum Zugang von Arbeitnehmern zur Weiterbildung (KOM(97) 180 endg.) und das Grünbuch der Kommission über die Hindernisse der transnationalen Mobilität von in der Ausbildung befindlichen Personen (KOM(96) 462 endg.). Die Orientierungen zur Beschäftigungsförderung der jüngsten Europäischen Ratstagungen, besonders des Europäischen Rats von Amsterdam (Juni 1997), die Mitteilung der Kommission an den Rat „Entwicklung der Lehrausbildung in Europa“ (KOM(97) 300 endg.) sowie die von der Kommission in ihrem „Europäischen Vertrauenspakt für die Beschäftigung“ (CSE(96) 1 endg.) vorgeschlagenen Orientierungspunkte bieten ebenfalls einen geeigneten Bezugsrahmen.
- Vorbehaltlich der Förderungswürdigkeit (siehe Abschnitt VII Punkt 12) wird die Kommission im Jahr 1998 Anträge in den Bereichen länderübergreifende Vermittlungs- und Austauschprogramme (Teilbereiche I.1.2 und II.1.2) und Verbreitung von Resultaten, Methodologien, Instrumenten und Produkten (Teilbereich III.3.a) Vorrang einräumen. Sie legt außerdem Wert auf die Verbreitung von Innovationen im Ausbildungsbereich, besonders bei KMU, einschließlich der Förderung des Unternehmergeistes, Gründung kleiner Unternehmen (einschließlich im Bereich soziale Dienste), Begleitung und Vorbereitung für Initiativen zur Schaffung des eigenen Arbeitsplatzes. Besonders beachtet wird die Entwicklung von europäischen Netzen von Bildungspartnerschaften, die mehrere Akteure einbeziehen — besonders Sozialpartner. Schließlich richtet die Kommission ein Augenmerk auf Projekte zum Zugang zur Weiterbildung und zur Berufsberatung, die neue Modelle der Arbeitsorganisation, besonders zur (Wieder-) Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen testen. Die Kommission unterstreicht ihre Absicht, in allen Prioritäten qualitativ hochwertige Anträge in den Bereichen Chancengleichheit (über die spezifischen Maßnahmen des Programms hinaus) und Verbesserung der Sprachkenntnisse (besonders hinsichtlich Normen, Modellen und Instrumenten für „Sprachaudits“ und neuen methodischen Ansätzen für den Einsatz moderner Informationstechnologie) zu unterstützen.

4. In diesem Zusammenhang weist die Kommission die Antragsteller darauf hin, eines oder mehrere der folgenden Merkmale in ihren Anträgen aufzugreifen:

- Bestehen einer starken und gut strukturierten Partnerschaft, an der Unternehmen und vor allem KMU (oder Gruppen von KMU) aktiv beteiligt sind, einschließlich genossenschaftlicher Kooperativen, Vereinigungen oder Stiftungen und Unternehmen im Bereich sozialer Dienste;
- aktive Beteiligung der Sozialpartner auf allen Ebenen an allen Maßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Umgestaltung der Arbeitsorganisation und allgemeiner die Entwicklung des sozialen Dialogs;
- Beziehung zur regionalen oder lokalen Entwicklung, besonders durch die Weiterbildung von „Entwicklern“. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung regionaler Beschäftigungspakte;
- Beziehung zum industriellen Wandel, einschließlich der sektoriellen Ebene; die beantragte Bildungsmaßnahme soll vor allem auf den Transfer von Innovationen zielen, insbesondere technologischen Transfer, zur Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen, zur Errichtung neuer Produktionssysteme und zur Umsetzung von Arbeitsorganisationen, die im Bereich der Berufsbildung aktiv sind, unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes;
- Förderung von strukturierten Bildungsinitiativen zur Bekämpfung von Ausgrenzung, der Entwicklung von länderübergreifenden Netzen auf sektorieller oder regionaler Ebene, zum Austausch von „guten Praxisbeispielen“ der Berufsbildung in Betrieben (vor allem KMU) und bei ihren beruflichen und sektoriellen Hilfsstrukturen;
- Vorhandensein von Partnern aus Zypern und den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas, die vollständig am Programm teilnehmen (am 1. November 1997 waren dies Rumänien, Ungarn und die Tschechische Republik).

5. Der Ratsbeschluß zum Programm Leonardo da Vinci hebt die Bedeutung von Pilotprojekten hervor, deren Resultate im Rahmen von Austausch- und Vermittlungsprogrammen entwickelt und getestet werden, und umgekehrt länderübergreifende Programme, die Ergebnisse aus Pilotprojekten entwickeln und umsetzen.

Im Zusammenhang mit den Erhebungen und Analysen (Maßnahme III.2.a) des Programms betont die Kommission, daß die vorgelegten Anträge den

Mehrwert des Projekts im Hinblick auf die Umsetzung der Prioritäten (siehe Abschnitt IX unten) unter Beweis stellen und somit zur Verwirklichung einer Berufsbildungspolitik auf Gemeinschaftsebene beitragen müssen. Zur besseren Ressourcennutzung ist es empfehlenswert, länderübergreifende Erhebungs- und Analyseprojekte zur Entwicklung neuer Konzepte der Berufsbildung in den teilnehmenden Staaten einzureichen.

III. DIE BEREICHE

6. Anträge für Pilotprojekte und länderübergreifende Austausch- und Vermittlungsprogramme, die die Verbesserung der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen (Erstausbildung oder Weiterbildung) zum Ziel haben, sind entsprechend den für den Teilbereich I geltenden Bestimmungen einzureichen. Anträge, die die Verbesserung von Berufsbildungsmaßnahmen (Erstausbildung oder Weiterbildung) in Unternehmen zum Ziel haben, auch durch Teilnahme der Sozialpartner und/oder Hochschulen, fallen unter den Teilbereich II. Anträge zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und zur Verbreitung von Innovationen sind in den Teilbereichen III.1 und III.3.a einzureichen.

Anträge für Erhebungen und Analysen mit dem Ziel der Verbesserung der Kenntnisse über die berufliche Bildung sind in Teilbereich III.2.a einzureichen. Anträge für Erhebungen und Analysen (Teilbereich III.2.a) bezüglich der Prioritäten 1 und 4 (siehe Abschnitt IX) sind gemäß Verfahren 2 einzureichen, das in den Abschnitten X, XI und XII erläutert wird. Die Anträge zu den Prioritäten 2, 3 und 5 (siehe Abschnitt IX) sind gemäß Verfahren 1, das in den Abschnitten X, XI und XII erläutert wird, einzureichen.

7. Zwischen den Anträgen in den Teilbereichen I und II des Programms bestehen folgende Hauptunterschiede:

- Die im Teilbereich I einzureichenden Pilotprojekte müssen die erwarteten Auswirkungen auf die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Teilnehmerstaaten definieren. Daher sollte der Bezug zu geltenden Regelungen oder vertraglichen Vereinbarungen mit allgemeiner Bedeutung oder der besondere Beitrag zur Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen in den teilnehmenden Ländern dargestellt werden.
- Pilotprojekte unter Teilbereich II sind länderübergreifende Maßnahmen, die von Akteuren entwickelt und durchgeführt werden, die direkt an der Durchführung von Berufsbildungsaktionen beteiligt sind. Die Anträge für Pilotprojekte unter Teilbereich II sollen darlegen, wie sie wirt-

schaftliche und soziale Entscheidungsträger auf verschiedenen Ebenen einbeziehen — einschließlich durch die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen —, und wie sie ihre Berufsbildungsmaßnahmen unterstützen und ergänzen.

- Erhebungen und Analysen sollen auf die Entwicklung von Kenntnissen im Bereich der beruflichen Bildung abzielen und betreffen die berufliche Erstausbildung und Eingliederung von Jugendlichen ins Arbeitsleben, die Weiterbildung und das „Kontinuum“.

IV. QUALITÄTSKRITERIEN

8. Vorbehaltlich der Förderungswürdigkeit, deren Kriterien in den Antragsformularen festgelegt sind, werden die Anträge nach bestimmten Qualitätskriterien geprüft. Jeder Antrag sollte folgende Kriterien erfüllen:
 - Die Anträge müssen darlegen, wie sie ausgehend von der bestehenden Situation die Methoden, Inhalte, Praktiken und Instrumente der Berufsbildung verbessern (Maßnahmen sollten sich nicht darauf beschränken, bestehende Lehrmaterialien umzugestalten, z. B. zu einer CD-ROM, oder bestehende Berufsbildungsmaßnahmen zu reproduzieren).
 - Die Anträge müssen darlegen, wie die länderübergreifende Partnerschaft zur Beschäftigungsfähigkeit und zur Anpassung der Arbeitnehmer beitragen kann, bezüglich z. B. der fortschreitenden Entwicklung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt, der länderübergreifenden Mobilität von Erwerbstätigen, der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen (besonders hinsichtlich des Zugangs zu einer geregelten Berufsausbildung im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG), der Bekämpfung der Ausgrenzung oder der Ermittlung von Qualifikationsbedarf in Unternehmen, und zwar vor allem in KMU (einschließlich des Bereichs soziale Dienste). In einer länderübergreifenden Partnerschaft müssen alle an einem Projekt beteiligten Partner einen aktiven und strukturierten Beitrag leisten.
 - Die Anträge müssen darstellen, wie die erzielten Ergebnisse anderen Akteuren der beruflichen Bildung, einschließlich Verlegern, übermittelt werden.
 - Die Anträge müssen darstellen, wobei und wie sie Partner, die verschiedenen Akteure aus der beruflichen Bildung auf sektorieller und territorialer Ebene repräsentieren, aktiv einbeziehen.
 - Die Anträge müssen die Finanzierung des durchzuführenden Projekts darlegen, d. h. Ausgaben und Einnahmen des Projekts sowie die Finanzierungsquellen müssen explizit (auf dem Antrag-

formular) dargestellt werden. Außerdem sind die Bedingungen für ein länderübergreifendes Projektmanagement zu präzisieren, besonders bezüglich der Evaluation der laufenden Aktivitäten und der zu erwartenden Ergebnisse.

V. DAUER UND HÖHE DER FÖRDERUNG

9. Dieser Aufruf zur Einreichung von Anträgen erfolgt zwei Jahre vor Ende der vom Rat beschlossenen (31. Dezember 1999) Programmdauer, er soll als Wegbereiter für das mögliche Folgeprogramm dienen, im Sinne der von der Kommission in ihrer Agenda 2000 definierten Orientierungspunkte und insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zum Aufbau der „Gemeinschaft des Wissens“. Es werden lediglich Anträge gefördert, deren maximale Dauer die Vertragsunterzeichnung um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Die Vertragsunterzeichnung wird ausnahmslos bis Ende November 1998 erfolgen. Die Höchstdauer der länderübergreifenden Vermittlungs- und Austauschprogramme schwankt je nach Art der beantragten Maßnahme.
 10. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für Pilotprojekte, Multiplikatorprojekte oder Austausch- und Vermittlungsprogramme, die aufgrund dieser Ausschreibung in die Förderung aufgenommen werden, wird nur in Ausnahmefällen den im Ratsbeschluß genannten Höchstbetrag erreichen (d. h. 100 000 ECU pro Jahr für Pilotprojekte, wobei dieser Zuschuß höchstens 75 % der gesamten förderbaren Kosten abdeckt, maximal 5 000 ECU sind pro Austausch und Vermittlung vorgesehen, entsprechend der im Ratsbeschluß festgelegten Förderhöchstdauer). Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß die von der Europäischen Gemeinschaft angebotenen Finanzmittel unterhalb des beantragten Betrages liegen können.
- #### VI. KOMPLEMENTARITÄT ZWISCHEN LEONARDO DA VINCI UND ANDEREN PROGRAMMEN/INITIATIVEN
11. Die Komplementarität zwischen Leonardo da Vinci, den anderen Programmen der Gemeinschaft (besonders Sokrates), den Gemeinschaftsinitiativen (in bezug auf Priorität 2 insbesondere die Initiativen Youthstart, Integra und Urban) sowie dem 4. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung sollte verstärkt werden. Antragsteller, die ein im Rahmen eines anderen Programms oder einer Gemeinschaftsinitiative finanziertes Projekt leiten oder erfolgreich abgeschlossen haben, können im vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Anträgen ein Projekt vorlegen, das mit dem vorangehenden in

Verbindung steht. (Dies kann entweder durch eine Erweiterung der Partnerschaft oder durch die Weiterentwicklung von bereits bestehenden länderübergreifenden Netzen zur Verbreitung und zum Transfer von Methoden und Produkten zur beruflichen Bildung erfolgen.)

Bei Projekten, die bereits im Rahmen anderer Programme oder Initiativen gefördert wurden, ist eine Darlegung der vorangegangenen Förderung erforderlich, um Transparenz und finanzielle Verantwortlichkeit zu gewährleisten.

Doppelfinanzierung ist nicht zulässig. Antragsteller können für (teilweise) gleiche oder ähnliche Anträge, die im Rahmen von Leonardo da Vinci oder anderen Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen eingereicht wurden, keine finanzielle Förderung erhalten.

VII. BETEILIGUNG VON STAATEN VOR IHREM BEITRITT

12. Gemäß den Beschlüssen der Ratstagungen zur Assoziierung können die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien sowie Zypern 1998 vollständig am Leonardo-da-Vinci-Programm teilnehmen. Es müssen aber bestimmte Haushaltsbestimmungen beachtet werden. Diese sind aus den modifizierten Antragsformularen ersichtlich.

Teilnahmemodalitäten

Um eine Förderung nach dem Leonardo-da-Vinci-Programm zu erhalten, müssen die Bewerberinstitutionen bzw. -organisationen folgender Herkunft sein:

- aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EUR 18), d. h. die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EUR 15) + Island, Liechtenstein und Norwegen;
- aus einem der dem Leonardo-da-Vinci-Programm assoziierten Länder: das sind am 1. November 1997 die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien und Zypern;
- aus einem Land, mit dem gegenwärtig Verhandlungen über die Assoziierung zum Leonardo-da-Vinci-Programm laufen, unter der Bedingung, daß die entsprechenden Beschlüsse vor Abschluß

des Auswahlverfahrens getroffen werden: das sind Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien.

Regeln zur Förderwürdigkeit

Die Austausch- und Vermittlungsprogramme (ausgenommen die operationalen Programme des Teilbereichs I sowie die Maßnahme III.1.b des Teilbereichs III) sowie die Pilotprojekte (ausgenommen Maßnahme III.1.a des Teilbereichs III) und die Erhebungen/Analysen müssen Partner aus mindestens drei Ländern umfassen, von denen mindestens ein Land der Europäischen Union angehört.

VIII. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

13. Interessenten können aus den Antragsformularen, die obligatorisch zur Antragstellung benutzt werden müssen, die notwendigen Zusatzinformationen entnehmen. Es wird empfohlen, mit den nationalen Koordinierungsstellen (NKS) oder dem Büro für technische Unterstützung Leonardo da Vinci (siehe Adressen im Anhang) Kontakt aufzunehmen, um weitere Informationen zu erhalten (siehe Abschnitt XII unten). Eine weitere Informationsquelle ist der Internet-Server „Europa“ der Kommission (Zugangscode: <http://europa.eu.int/en/comm/dg22/leonardo.html>), über den alle notwendigen Informationen und Formulare zugänglich sind. Bei Anträgen zu Maßnahme I.1.2, deren Umsetzung nationalen Vorgaben zu entsprechen hat, müssen die Antragsteller mit den NKS Kontakt aufnehmen.
14. Zusätzlich zu den von den teilnehmenden Ländern im Rahmen dieser Ausschreibungsrunde durchzuführenden Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit wird die Kommission am 11. Dezember 1997 den Beginn des Aufrufs 1998 und vom 19.—20. Januar 1998 Kontakt- und Informationstage in Brüssel durchführen. Antragsteller sollten ihr Interesse umgehend bei ihrer Nationalen Koordinierungsstelle und/oder dem Büro für technische Unterstützung Leonardo da Vinci in Brüssel anmelden. Dort sind weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen zu erhalten.
- ## IX. PRIORITÄTEN LEONARDO DA VINCI 1998
15. Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen 1998 für Leonardo da Vinci sieht folgende 5 Prioritäten vor, die für alle Maßnahmen in den Teilbereichen I, II

und III gelten (Pilotprojekte, transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme, Erhebungen und Analysen):

1. Erwerb neuer Kompetenzen,
 2. Annäherung von Bildungseinrichtungen und Betrieben,
 3. Bekämpfung von Ausgrenzung,
 4. Investitionen in Humanressourcen,
 5. Ausweitung des Zugangs zu Wissen und Förderung der Entwicklung von beruflichen Fähigkeiten durch Informationstechnologien im Sinne des lebensbegleitenden Lernens.
16. Die Erfahrung der drei ersten Jahre des Programms zeigt, daß die Antragsteller die Wahl der Priorität für ihren Antrag, insbesondere dessen Besonderheit und den europäischen Mehrwert eindeutig begründen sollten.

Priorität 1: Erwerb neuer Kompetenzen

17. Die Anträge müssen die Verbesserung von Beschäftigungsperspektiven zum Ziel haben, und zwar durch die Anpassung von Methoden und Inhalten der Berufsbildung an Veränderungen der Arbeitsorganisation, an technologische Entwicklungen, an soziale Veränderungen sowie an Anforderungen des Binnenmarktes, und/oder die Anträge müssen einen Beitrag zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen leisten (siehe Abschnitt IV). Die Anträge sollen einem oder mehreren der folgenden Ziele entsprechen:
- a) Förderung des Erwerbs von Kompetenzen durch Einzelpersonen hinsichtlich neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, und zwar durch Feststellung von Kompetenzen, durch Förderung der Berufsbildung und neuer Qualifikationen, zum Beispiel: neue Beschäftigungsfelder, besonders in den Bereichen Umwelt, Informations- und Kommunikationstechnologien, Sicherheit, Gesundheitswesen, Nachbarschaftsdienste, Kulturpflege, Tourismus und Unternehmensgründungen, besonders KMU und Handwerksbetriebe, und ganz allgemein Anträge zur Entwicklung von Initiativen im lokalen Raum, die in Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen stehen;
 - b) Förderung des Erwerbs und der Transparenz beruflicher Qualifikationen zur Einbeziehung von Schlüsselkompetenzen und zur Förderung von Studien über die Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse bezüglich der Entwicklung neuer Mo-

delle und Instrumente; Prüfung der Möglichkeiten, wie formelle und informelle Bildungsangebote besser aufeinander abgestimmt werden können, im Sinne des lebensbegleitenden Lernens und dessen Förderung;

- c) Entwicklung, Erprobung oder Analyse neuer Methoden zur Anerkennung/Zertifizierung von Schlüsselkompetenzen und Qualifikationen in der Erstausbildung durch Projektträger sowie die Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Berufserfahrung und informelle Berufsbildung erworben wurden. Zielbereiche sind qualitativ hochwertige, innovative Berufsbildung für hochqualifiziertes Personal im Dienstleistungssektor, insbesondere Ingenieure und Techniker in den Bereichen Produktion, Montage und Wartung im Servicebereich der Betriebe, zum Beispiel im Innovationstransfer. Ziel ist, einen Beitrag zur besseren Transparenz von Kompetenzen zwischen den teilnehmenden Ländern zu leisten;
 - d) Entwicklung innovativer Ansätze im Bereich Qualität der Berufsbildung.
18. Besonderes Augenmerk wird auf Pilotprojekte gelegt, die auf den Zugang des einzelnen ausgerichtet sind und die

- darlegen können, daß sie Teil eines europäischen Netzwerks zur Konzeption, Durchführung und Bewertung sind, mit dem Ziel, durch Zusammenarbeit mit Berufsbildungseinrichtungen und -systemen der teilnehmenden Länder neue Methoden zur Anerkennung von Kompetenzen als Ergänzung formaler Qualifikationssysteme zu entwickeln, die Einzelpersonen neue Möglichkeiten bieten, ihre Kompetenzen und Berufserfahrungen im Hinblick auf länderübergreifende Mobilität anerkennen zu lassen;
- darlegen können, daß sie in der Lage sind, während der verschiedenen Projektphasen ihre Erfahrungen im Bereich der Kompetenzen mit den Erfahrungen im Bereich der Definition von Bildungsmodulen und der Umsetzung von Möglichkeiten zur individuellen Anerkennung von Kompetenzen zu verbinden (z. B. durch „persönliche Kompetenzausweise“).

Priorität 2: Annäherung von Bildungseinrichtungen und Betrieben

19. Die Anträge sollen zur Verbesserung der Berufsbildung beitragen, insbesondere der dualen Berufsbildung in verschiedenen Formen und auf verschiedenen Ebenen. Dies schließt die Hochschulbildung

(universitär und nicht-universitär) sowie die Erwachsenenbildung ein. Die Anträge sollen die Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung zum Ziel haben, indem sie dem einen oder dem anderen der folgenden Ziele entsprechen:

- a) Abstimmung von Inhalten und Angeboten der beruflichen Bildung, und zwar durch die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Betrieben mit dem Ziel der Entwicklung neuer Ansätze in der dualen Berufsbildung, die neuen Beschäftigungs- und Qualifikationsanforderungen entsprechen, zum Beispiel im Bereich neuer Technologien unter Berücksichtigung von Ergebnissen technologischer Forschung und Entwicklung aus der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Betrieben;
 - b) Entwicklung von Übergängen und Bildungswegen zur Förderung dualer Bildung, wie z. B. der Lehrlingsausbildung, zwischen höheren Bildungseinrichtungen und Betrieben.
20. Innerhalb dieser Priorität wird die Kommission jenen Anträgen Vorrang einräumen, die Sozialpartner einbinden, und die eines der folgenden Merkmale beinhalten:
- Entwicklung verschiedener Formen der dualen Bildung (wie z. B. die Lehrlingsausbildung) auf allen Ebenen, insbesondere solche Formen, die anerkannte Berufsbildung und/oder Praxiserfahrung in einem anderen teilnehmenden Land ermöglichen und die integraler Bestandteil der Berufsbildung im entsendenden Teilnehmerland sind;
 - Entwicklung von Möglichkeiten zur Berufsbildung und zum Erwerb von Arbeitserfahrung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfeld anderer Teilnehmerländer während der beruflichen Ausbildung;
 - Förderung neuer Formen der pädagogischen Begleitung (besonders für Ausbilder, Lehrer oder Tutoren), die die europäische Dimension berücksichtigen, sowie die Anwendung neuer Technologien der Fernausbildung im Zusammenhang mit dualer Berufsbildung, wie z. B. die Lehrlingsausbildung;
 - Förderung der länderübergreifenden Mobilität, und zwar durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Lehr- bzw. Bildungseinrichtungen und Betrieben in den teilnehmenden Ländern, ein-

schließlich Forschungseinrichtungen. Die Formen dieser Zusammenarbeit liegen in der Verantwortung der Beteiligten.

Die Kommission wird Anträge für Vermittlungs- und Austauschmaßnahmen und für Pilotprojekte unterstützen, die eine auf das gesamte Erwerbsleben ausgerichtete Berufsberatung für junge Graduierte zur Verbesserung deren Beschäftigungsfähigkeit und für Führungskräfte, insbesondere in KMU, zum Inhalt haben.

21. Pilotprojekte könnten gegebenenfalls zu Austausch- oder Vermittlungsprogrammen führen.

Priorität 3: Bekämpfung von Ausgrenzung

22. Die Anträge sollen zum Ziel haben, die Ausgrenzung von Personengruppen (einschließlich Erwachsener), die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, zu verhindern oder zu bekämpfen und deren Zugang zur Berufsbildung zu fördern. Diese sollten die Verbesserung von Berufsaussichten insbesondere für nicht oder gering qualifizierte Arbeitslose beinhalten, und zwar durch
- a) Verbesserung von Berufsinformation und -beratung, abgestimmt auf persönliche Bildungsbedürfnisse im Hinblick auf berufliche Eingliederung und bezogen auf Jugendliche und Erwachsene;
 - b) Anpassung von Inhalten und Methoden der Bildungsangebote für Personen mit Qualifikationsdefiziten, mit dem Ziel der Verbesserung von Schlüsselkompetenzen und Unternehmerrfähigkeit unter Berücksichtigung und Anrechnung der Arbeitserfahrung, die, soweit möglich, zu einer beruflichen Qualifikation führen kann;
 - c) Unterstützung von Jugendlichen in qualifizierenden Bildungssystemen.
23. Die Kommission wird jene Projektanträge besonders berücksichtigen, die bei gleicher Qualität folgende Merkmale aufweisen:
- Entwicklung innovativer Ansätze in der Pädagogik/Didaktik und der beruflichen Eingliederung für die schulisch und sozial am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, besonders in benachteiligten Stadtteilen und in ländlichen, von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Gebieten; Steigerung der Motivation, der Lernfähigkeit, des Grundwissens und sozialer Kompetenzen der Zielgruppe, insbesondere der Jugendlichen, einschließlich der Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in die reguläre, qualifizierende Aus- und Weiterbildung;

- Potential zur Aufbringung lokaler, regionaler und nationaler Mittel in Form von Finanzmitteln und Humanressourcen zur Ergänzung von Mitteln der Europäischen Gemeinschaft und Potential zur Einrichtung von Partnerschaften mit dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld, wie z. B. KMU, mit dem Ziel, z. B. durch Tutorate den Übergang ins Erwerbsleben zu erleichtern;
- Nutzung lokaler und regionaler Netze von Akteuren aus mehreren Bereichen zur Einrichtung oder Festigung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs über Eingliederungsmaßnahmen der Teilnehmerländer des Programms.

Priorität 4: Investitionen in Humanressourcen

24. Die Anträge sollen zum Ziel haben, Investitionen in Humanressourcen und die Qualität der beruflichen Bildung (einschließlich der höheren Ausbildung) als wirtschaftliche Schlüsselfaktoren zu fördern, und zwar durch
- a) Förderung der Berufsbildung von Personal in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Gebietskörperschaften, oder in Behörden auf unterschiedlichen Ebenen, die an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der Kompetenzen in der Ressourcenplanung und der Berufsberatung;
 - b) Förderung des Zugangs zur Weiterbildung (insbesondere im Hinblick auf obengenannten Kommissionsbericht), besonders für gering qualifizierte Erwerbstätige, und zwar durch Anreize für Betriebe zur Entwicklung effektiver Bildungsstrategien und von Humanressourcen, zum Beispiel durch die Entwicklung von Modellen des Wechsels zwischen Arbeitsplatz und Berufsbildung, von individuellen Karriereplänen im Hinblick auf berufsbildungsbezogene Organisationen und von Maßnahmen, die Information, Berufsbildung und Arbeit sowie Arbeitszeit bzw. Arbeitsbedingungen kombinieren bzw. neue Arbeitsbeziehungen berücksichtigen;
 - c) Entwicklung neuer Methoden (einschließlich offenem Unterricht und Fernlehre) zur Beseitigung

von Hindernissen bei der Weiterbildung in KMU und Einrichtung von Partnerschaften zwischen lokalen/regionalen Bildungseinrichtungen (einschließlich Hochschulen) und lokalen Interessenvertretern der Wirtschaft.

25. Die Kommission wird solche Projektanträge besonders berücksichtigen, die auf Basis einer Analyse von Systemen und Maßnahmen der Teilnehmerländer die Stärkung von Investitionen in die Weiterbildung Erwerbstätiger zum Ziel haben, darunter auch innovative Ansätze zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens. Insbesondere wird jenen Anträgen Vorrang eingeräumt, die auf die Entwicklung von innovativen, lokal oder branchenbezogenen Berufsbildungsstrategien und -ansätzen für KMU zielen, insbesondere Strategien und Ansätze zum Aufbau europäischer Netze für Bildungseinrichtungen, mit den Zielen Innovation und Technologietransfer (mit regionalem Schwerpunkt), die auf KMU gerichtet sind und die Universitäten, öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Berufsverbände und Sozialpartner einschließen. Des weiteren wird die Kommission solchen Anträgen besondere Aufmerksamkeit widmen, die auf die Berufsbildung von Wirtschaftspartnern (insbesondere KMU) im Hinblick auf die Einführung des Euro zielen.

Die Kommission wird insbesondere jenen Anträgen Vorrang einräumen, die auf die Einrichtung länderübergreifender, themenbezogener Weiterbildungsnetze zielen, um gleichzeitig individuelle Investitionen von Erwerbstätigen und pädagogisches Tutoriat während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Die Kommission wird Anträge unterstützen, die auf den Aufbau von netzartig strukturierten Medienzentren der Berufsbildung zur Entwicklung eines besseren Zugangs zur Berufsbildung, insbesondere mittels neuer Technologien, zielen, wie z. B. die Initiative „University for Industry“ des Vereinigten Königreichs.

26. Bei allen Aktionen dieser Priorität werden Partnerschaften besonders begrüßt, die Sozialpartner einbeziehen, besonders im Rahmen des sozialen Dialogs.

Die Kommission wird qualitativ hochwertige Anträge prüfen, die auf Initiative der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene die Durchführung länderübergreifender Maßnahmen zur Unterstützung, Analyse und Beobachtung der Entwicklung der Investitionen in Humanressourcen der Betriebe durch die verschiedenen Beteiligten vorsehen.

Priorität 5: Ausweitung des Zugangs zu Wissen und Förderung der Entwicklung von beruflichen Fähigkeiten durch Informationstechnologien im Sinne des lebensbegleitenden Lernens

27. Die Kommission wird jenen Anträgen Vorrang einräumen, die folgende Ziele verbinden: die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verbesserung des Zugangs zu lebensbegleitendem Lernen und die Erarbeitung von Antworten auf neue Qualifikations- und Kompetenzbedarfe im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Änderungen und dem Entstehen der Informationsgesellschaft. Die Anträge sollten eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- Unterstützung der KMU bei ihrer Entwicklung in der Informationsgesellschaft: Projekte für die erfolgreiche Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien in die Bildungsaktivitäten von KMU, Bildungsprojekte für Berufswege und zur Schaffung von „Informationstechnologie“-Umfeldern, insbesondere in KMU;
- Entwicklung von innovativen Bildungsprodukten und -methoden für gering qualifizierte Personen;
- Bildung von Lehrern und Ausbildern unter Einsatz von Bildungssoftware und Multimedia im Ausbildungsprozeß, einschließlich des Einsatzes der mittels Informations- und Kommunikationstechnologien entstandenen Materialien; Ausbildung von Berufsberatern, um diese mit dem Potential der neuen Technologien vertraut zu machen; Entwicklung von Softwareprogrammen, die die verschiedenen Profile der Lernenden berücksichtigen;
- Unterstützung bei der Schaffung von Strukturen für berufliche Qualifikationen für die Gestalter und Entwickler von Bildungssoftware unter Berücksichtigung der verschiedenen Grade an Fachwissen bei der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung sowie in den verschiedenen Bildungsfeldern;
- Durchführung von Erhebungen und Analysen zur Ermittlung innovativer Methoden für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Berufsbildung, insbesondere bezogen auf die Bedarfe von KMU und den Erwerb neuer Kompetenzen, einschließlich der Analyse neuer Modelle in der Lehrlingsausbildung. Die Erhebungen und Analysen müssen eine umfassende Synthese dieser Erfahrungen darstellen, indem sie Wirkungen bewerten und Empfehlungen zur weiteren Verbreitung erarbeiten;
- Verbreitung „guter Praxisbeispiele“ bei Produktion, Verwendung und Verteilung von Bildungsmaterial und Multimedia-Software im Bildungsbereich für eine Verwendung in der Berufsbildung;
- Entwicklung von Initiativen im Bereich der virtuellen Mobilität (beispielsweise Telearbeit oder Telereisen) und von anderen Formen der Arbeitsorganisation und innovativer Bildungssoftware zur Verbesserung der Mobilität und allgemein die Entwicklung von Methoden für die operationelle Spezifizierung, Begleitung und Bewertung von Software.

X. VERFAHREN

28. Verfahren I

Jedes teilnehmende Land organisiert und veröffentlicht in Abstimmung mit der Kommission einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen für folgende Teilbereiche: I.1.1 (Pilotprojekte zur Verbesserung der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten), I.1.2 (Transnationale Austausch- und Vermittlungsprogramme), III.1 (Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse), III.3.a (Verbreitung von Innovationen in der beruflichen Bildung) und Teilbereich III.2.a (Erhebungen und Analysen in der beruflichen Bildung) im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci (Prioritäten 2, 3 und 5).

Verfahren II

Allgemeiner Aufruf der Kommission zur Einreichung von Anträgen für die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die teilnehmenden Länder des europäischen Wirtschaftsraums sowie für Ungarn, Rumänien, die Tschechische Republik und Zypern in bezug auf Teilbereich II (Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen für Unter-

nehmen und Arbeitnehmer, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen) und den Teilbereich III.2.a (Erhebungen und Analysen im Bereich der beruflichen Bildung) Prioritäten 1 und 4 des Programms Leonardo da Vinci.

29. Die Kommission und jedes teilnehmende Land tragen Sorge für eine abgestimmte Informationspolitik mit dem Ziel, eine hohe Transparenz bei der Auswahl zu erhalten, einen optimalen Zugang aller Antragsteller zu garantieren und alle Zielgruppen zu erreichen.

XI. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

30. Vademecum und Antragsformulare

Das Vademecum, die Antragsformulare sowie das Addendum zu den Antragsformularen für die Ausschreibung 1998 erläutern die Voraussetzungen für die Förderung und die anzuwendenden Kriterien sowie die Bedingungen für die Gewährung einer gemeinschaftlichen Unterstützung.

Beide Dokumente können auf Anfrage in allen Gemeinschaftssprachen vom Büro für technische Unterstützung, das zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung von Leonardo da Vinci eingerichtet wurde, sowie von den nationalen Koordinierungsstellen bezogen werden (siehe Liste in der Anlage).

Das Vademecum und die Antragsformulare sind auch im Internet-Server „Europa“ verfügbar. Der Zugangscode lautet:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg22/leonardo.html>.

Inhalt und Präsentation der Anträge

Die Antragsteller werden gebeten, sich strikt an die im Vademecum und in den Antragsformularen genannten Förderkriterien sowie an die obengenannten Prioritäten zu halten.

Einsendeschluß für Anträge

Der Einsendeschluß für alle Anträge in den Teilbereichen I, II und III ist der 31. März 1998. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Kommission und/oder teilnehmenden Länder behalten sich das Recht vor, nach diesem Datum eingesandte Anträge nicht zu berücksichtigen.

XII. WOHIN SIND DIE ANTRÄGE ZU SCHICKEN?

31. Anträge für das Verfahren I, d. h. für die Teilbereiche I.1.1, III.1, III.2.a und III.3.a, müssen an die Nationale Koordinierungsstelle für Leonardo da Vinci des betreffenden teilnehmenden Landes geschickt werden (1 Original + 1 Kopie), wobei eine Kopie an das Büro für technische Unterstützung der Kommission für die Umsetzung des Leonardo-da-Vinci-Programms (2 Kopien) zu senden ist. Anträge (1 Original + 1 Kopie) für den Teilbereich I.1.2 werden nur der Nationalen Koordinierungsstelle, ohne Kopie an das Büro für technische Unterstützung, geschickt.

Anträge für das Verfahren II, d. h. für die Teilbereiche II und III.2.a, müssen an die folgende Adresse geschickt werden:

Büro für technische Unterstützung der Kommission für das Programm Leonardo da Vinci, Avenue de L'Astronomie/Sterrenkundelaan 9, B-1210 Bruxelles/Brüssel (1 Original + 3 Kopien), wobei 2 Kopien an die Nationale Koordinierungsstelle Leonardo da Vinci des betreffenden teilnehmenden Landes zu senden sind (2 Kopien).

Informationen über den Beginn des Aufrufs und die Kontakt- und Informationstage zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen für das Leonardo-da-Vinci-Programm 1998

Die Europäische Kommission, Generaldirektion XXII (Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend), startet am 11. Dezember 1997, von 10 bis 11.30 Uhr (mitteleuropäischer Zeit), den Aufruf zur Einreichung von Anträgen für 1998. Dieser Start der Aktion wird über Satellit auf Eutelsat II (Europa via Satellit, Eutelsat 2 F2 bei 10 Grad Ost — Transponder 21, Frequenz 11 080 000 MHZ — horizontale Polarität — 19 MHZ/Volt) übertragen.

Vom 19. bis zum 20. Januar 1998 werden außerdem die Kontakt- und Informationstage zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen für 1998 für das Programm Leonardo da Vinci veranstaltet. Diese Tage richten sich in erster Linie an neue Antragsteller, die Partner für die Durchführung innovativer Berufsbildungsprojekte entsprechend den Prioritäten des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen für 1998 suchen.

Diese Tage sehen vor:

- Informationsvermittlung: Informationsstände der europäischen Kommission und der Nationalen Koordinierungsstellen über die Beteiligung von Beitrittsstaaten, über die Antragstellung, über praktische Hin-

weise und themenbezogene Treffpunkte zur Erleichterung der Kontaktaufnahme möglicher Partner;

- thematische und praktische Workshops zu den Prioritäten des Aufrufs 1998.

Anmeldung und Teilnahme sind kostenlos. Die Teilnehmer erhalten jedoch keine Reise- und Aufenthaltskostenerstattung durch die Kommission.

Falls Sie an den Kontakt- und Informationstagen teilnehmen möchten, senden Sie spätestens bis **7. Januar 1998** das Anmeldeformular per Fax an die folgende Nummer: 00 33 1 43 67 79 00.

Dieses Formular ist verfügbar entweder auf dem Europa-Server (<http://europa.eu.int/en/comm/dg22/leonardo.html>) oder auf Anfrage bei den Nationalen Koordinierungsstellen, deren Adressen in Anlage I auf-

führt sind, oder aber per Telefon: +33 1 43 67 79 79 oder per Fax: +33 1 43 67 79 00.

Sie erhalten dann ein Veranstaltungsprogramm sowie die Teilnahmodalitäten für diese Veranstaltung. Sollte Ihre Anfrage aufgrund der begrenzten Zahl der Plätze nicht berücksichtigt werden können, werden Sie informiert.

Sie erhalten alle erforderlichen Informationen bei den Nationalen Koordinierungsstellen des Programms Leonardo da Vinci.

Sie können nun auch die Datenbank zur Partnersuche unter folgender Nummer nutzen

(Internet: <http://www.leonardodavinci.net/psd/>).

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

LEONARDO DA VINCI

Instances Nationales de Coordination (INC)

National coordination Units (NCUs)

BELGIQUE/BELGIUM

VLAAMSE GEMEENSCHAP

Vlaams Leonardo da Vinci Agentschap
Bischoffsheimlaan 27, bus 3
B-1000 Brussel
Tel: (32 2) 219 65 00
Fax: (32 2) 219 12 02
E-mail: clooten@VL-Leonardo.be
Personne à contacter/Contact person: Ms Trudi Clooten

Carl Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG)
I 14/Leonardo da Vinci — Koordinierungsstelle
Weyerstraße 79—83
D-50676 Köln
Tel. (49 221) 20 98-365
Fax (49 221) 20 98-114
E-mail: info@k.cdg.de
Homepage adress: <http://www.cdg.de>
Personne à contacter/Contact person:
Frau Uta-M. Behnisch
Frau Monique Nijsten
Volet I.1.2.a,b,c — II.1.2.c — III.1.b — III.3.b

COMMUNAUTÉ FRANÇAISE

Cellule FSE
WTC — Tour 1, 14^e étage
Boulevard E. Jacqmain 162, Bte 16
B-1000 Bruxelles
Tel: (32 2) 207 75 38
Fax: (32 2) 203 03 45
E-mail: leonardo@mail.interpac.be
Personne à contacter/Contact person: Mr G. De Smet
Volet III.2.a: Mr Denis Grard
Tel: (32 2) 207 75 38

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
Auslandsabteilung
Feuerbachstraße 42—46
D-60325 Frankfurt/Main
Tel. (49 69) 71 11-320
Fax (49 69) 71 11-683
Personne à contacter/Contact person: Frau Birgit Kowalewski
Volet I.1.2.b

COMMUNAUTÉ GERMANOPHONE

Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft
Gospertstraße 1—5
B-4700 Eupen
Tel: (32 87) 55 38 78
Fax: (32 87) 55 77 16
Personne à contacter/Contact person: Mr Edgar Hungs

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e. V. (AiF)
Leonardo da Vinci Industriekontakt
Tschaikowskistraße 49
D-13156 Berlin
Tel. (49 30) 48 16 33
Fax (49 30) 48 16 34 01
Personne à contacter/Contact person: Herrn Holger Huhn
Volet II.1.1.c, II.1.2.a,b

DANEMARK/DENMARK

ACIU
Hesseløgade 16
DK-2100 Copenhagen Ø
Tel: (45 39) 27 19 22
Fax: (45 39) 27 22 17
E-mail: aci-dk@inet.uni-c.dk
Personne à contacter/Contact person: Mr B. Dylander

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
Tel. (49 228) 882-257
Fax (49 228) 882-444
E-mail: trenn@daad.de
Personne à contacter/Contact person: Frau Steinmann
Volet II.1.1.c — II.1.2.a,b

ALLEMAGNE/GERMANY

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Nationale Koordinierungsstelle Leonardo da Vinci
Fehrbelliner Platz 3
D-10707 Berlin
Tel. (49 30) 86 43 23 35
Fax (49 30) 86 43 26 37
E-mail: leonardo@bibb.de
Personne à contacter/Contact person: Herrn Bent Paulsen
Volet I.1.1.a,b,d,e — II.1.1.a,b,d — II.2.a,b — III.3.a

Universität des Saarlandes
NATALI
Im Stadtwald, Gebäude 15 — Raum 205
D-66123 Saarbrücken
Tel. (49 681) 302-36 14/15
Fax (49 681) 302-36 11
E-mail: natali@rz.uni-sb.de
Personne à contacter/Contact person:
Frau Andrea Wille
Frau Betina Lang
Volet III.1.a

Bundesanstalt für Arbeit (BA)
 Regensburger Straße 104
 D-90327 Nürnberg
 Tel. (49 911) 179-28 80
 Fax (49 911) 179-14 83
 E-mail: BA.Nuernberg.EurlKom@t-online.de
 Personne à contacter/Contact person:
 Herrn Wilfried Muswiesek
 Volet I.1.1.c

GRECE/GREECE

National Labour Institute
 6-8 Kosti Palama and Galatsiou Street
 GR-11141 Athens
 Tel: (30 1) 21 11 906/7
 Fax: (30 1) 22 85 122
 E-mail: nli@itel.gr
 Personne à contacter/Contact person: Mrs Chara Gontzou

ESPAGNE/SPAIN

Tecnología y Gestión de la Innovación, SA (TGI)
 Direccion: c/ Velazquez, 134 bis
 E-28006 Madrid
 Tel: (34 1) 396 48 28
 Fax: (34 1) 396 48 65
 E-mail: Mnunez@tgi.es
 Personne à contacter/Contact person:
 Mr Manuel Nuñez Garcia

FRANCE

Agence Leonardo da Vinci c/o ACFCI
 Assemblée des chambres françaises de commerce et d'industrie
 48, rue la Pérouse
 F-75016 Paris
 Tel: (33 1) 40 69 37 35
 Fax: (33 1) 44 17 95 68
 E-mail: Leonardo@acfc.cci.fr
 Personne à contacter/Contact person: Ms Brigitte Le Boniec
 (Établissements d'enseignement supérieur, réseaux consulaires, entreprises, organismes de formation)

Agence Leonardo da Vinci c/o ANPE
 Agence nationale pour l'emploi, Direction Générale
 4, rue Galilée
 F-93198 Noisy-le-Grand Cedex
 Tel: (33 1) 49 31 74 70
 Fax: (33 1) 43 05 57 72
 Personne à contacter/Contact person: Mr Laurent Mater
 (Organismes concernés par la formation et le placement des jeunes travailleurs et demandeurs d'emploi)

Agence Leonardo da Vinci c/o CEFAR
 Centre d'études de formation, d'animation et de recherche
 4, rue Quentin Bauchart
 F-75008 Paris
 Tel: (33 1) 53 67 72 32
 Fax: (33 1) 40 70 97 08
 E-mail: itrimaille@cnpf.fr
 Personne à contacter/Contact person: Ms Isabelle Trimaille
 (Branches professionnelles, partenaires sociaux, organismes de financement de la formation, entreprises, organismes de formation)

Agence Leonardo da Vinci Éducation c/o CNOUS
 Centre national des œuvres universitaires et scolaires
 8, rue Jean Calvin
 F-75231 Paris Cedex 05
 Tel: (33 1) 40 79 91 49
 Fax: (33 1) 45 35 72 48
 E-mail: leonardo@ac-idf.jussieu.fr
 Personne à contacter/Contact person:
 Ms Claudine Boudre-Millot
 (Établissements sous tutelle du Ministère de l'éducation nationale, de la recherche et de la technologie et du Ministère de l'agriculture, centres de formation des apprentis, établissements spécialisés)

Agence Leonardo da Vinci c/o RACINE
 Réseau d'appui et de capitalisation des innovations européennes
 73-77 rue Pascal
 F-75013 Paris
 Tel: (33 1) 44 08 65 10
 Fax: (33 1) 44 08 65 11
 E-mail: info@racine.asso.fr
 Personne à contacter/Contact person:
 Mrs Marie-Paule Montay
 Mrs Fabienne Beaumelou
 (Enquêtes, analyses)

IRELAND/IRLANDE

Leargas, the Exchange Bureau
 Avoca House
 189/193 Parnell Street
 IRL-Dublin 1
 Tel: (353 1) 873 14 11
 Fax: (353 1) 873 13 16
 E-mail: Ronan.Ivory@Leargas.Team400.ie
 Personne à contacter/Contact person: Mrs Elizabeth Watters

ITALIE/ITALY

ISFOL
 Istanza nazionale di coordinamento
 Via G. B. Morgagni 30/e
 I-00161 Roma
 Tel: (39 6) 44 59 01 (standard)
 Tel: (39 6) 44 59 04 90 (direct)
 Fax: (39 6) 44 59 04 75
 E-mail: isfol.project@iol.it ou isfol.rozera@iol.it
 Personne à contacter/Contact person: D.ssa Marina Rozera

LUXEMBOURG/LUXEMBURG

Ministère de l'éducation nationale et de la formation professionnelle
 29, rue Aldringen
 L-2926 Luxembourg
 Tel: (352) 478 52 34
 Fax: (352) 47 41 16
 E-mail: lenert@men.lu
 Personne à contacter/Contact person:
 M. Carlo Welfring
 M. Jerry Lenert
 (Coordinateur national et responsable du suivi des enquêtes, analyses et statistiques dans le domaine de la formation professionnelle — volet III.2)

Foprogest asbl
23, rue Aldringen, BP 141
L-2011 Luxembourg
Tel: (352) 22 02 68
Fax: (352) 22 02 69
E-mail: sybille.beaufils@ci.educ.lu
Personne à contacter/Contact person:
M^{me} Nadine Schintgen (Volets I, III.3.a)
M^{me} Sybille Beaufils (Volet II)
(Projets pilotes et programmes de placements/échanges du volet I: sauf information et orientation professionnelle. Projets pilotes du volet II et III.3.a: sauf innovations en formation professionnelle et coopération université/entreprise)

Administration de l'emploi — CNR
10, rue Bender BP 2208
L-1022 Luxembourg
Tel: (352) 478 53 00
Fax: (352) 40 61 39
E-mail:
Personne à contacter/Contact person: M. N. Ewen
(Projets pilotes du volet I dans le domaine de l'information et de l'orientation professionnelle)

CPOS
280, route de Longwy
L-1940 Luxembourg
Tel: (352) 45 64 64-615
Fax: (352) 45 45 44
E-mail:
Personne à contacter/Contact person: M. R. Goffin
(Projets pilotes du volet I dans le domaine de l'information et de l'orientation professionnelle)

Luxinnovation
7, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxembourg
Tel: (352) 43 62 63-1
Fax: (352) 43 23 28 ou 43 83 26
E-mail: beatrice.abondio@sitel.lu
Personne à contacter/Contact person: M^{me} Béatrice Abondio
(Volets II.1.1, II.1.2 et III.3.a)

Agence Socrates
Ministère de l'éducation nationale et de la formation professionnelle
29, rue Aldringen
L-2926 Luxembourg
Tel: (352) 478 51 83
Fax: (352) 478 51 37
Personne à contacter/Contact person: M. G. Dondelinger
(Volet III.1)

PAYS-BAS/NETHERLANDS

Cinop
Pettelaarpark 1
NL-5216 PP s'Hertogenbosch
Tel: (31 73) 68 00 762
Fax: (31 73) 61 23 425
E-mail: leonardo@cinop.nl
Internet <http://www.cinop.nl>
Personne à contacter/Contact person:
European procedures: Mr Jos Tilkin, E-mail: jtilkin@cinop.nl
National procedures: Mrs Luusi Hendriks,
Tel +31 73 68 00 762;
E-mail: lhendriks@cinop.nl
Mr Martin Jacobs, E-mail: mjacobs@cinop.nl
Mrs Janie Roemeling, E-mail: jroemeling@cinop.nl

Nuffic
(University/undertaking cooperation)
Kortenaerkade, 11 (PO Box 29777)
NL-2502 LT Den Haag
Tel: (31 70) 42 60 260
Fax: (31 70) 42 60 259
E-mail: wichmann@nufficcs.nl
Internet <http://www.nufficcs.nl>
Personne à contacter/Contact person: Mr Harry Wichmann

SUSP

Transnationale programma's voor stages voor werkende jongeren
Duinweg 5 (PO Box 97)
NL-1860 AB Bergen N.H.
Tel: (31 72) 589 61 44
Fax: (31 72) 589 40 08
E-mail: leonardo@uitwisseling.nl
Personne à contacter/Contact person: Mr. L. Van der Hoeven
(Volet I.1.2.b)

AUTRICHE/AUSTRIA

Büro für Europäische Bildungskooperation
Leonardo da Vinci — Büro
Schreyvogelgasse 2
A-1010 Wien
Tel: (43 1) 534 08 41
Fax: (43 1) 534 08 30
E-mail: brandstaetter.leo@beb.ac.at
roithinger.leo@beb.ac.at
Personne à contacter/Contact person: Mr. R. Brandstätter
(Strand III.2.a: M. Ludwig Roithinger)

PORTUGAL

Instance National de Coordination
Rua Jacinta Marto, n° 8, 2º Frente
P-1150 Lisboa
Tel: (351 1) 356 18 40
Fax: (351 1) 352 17 91
E-mail: leonardo.inc@mail.telepac.pt
Personne à contacter/Contact person:
Mr Porfirio Simões de Carvalho e Silva

SUOMI/FINLAND

Finnish Leonardo da Vinci Centre
National Board of Education
Hakaniemenkatu 2
FIN-00530 Helsinki
Tel: (358 9) 774 772 17
Fax: (358 9) 774 772 13
E-mail: mikko.nupponen@oph.fi
Personne à contacter/Contact person: Mr. Mikko Nupponen

CIMO

(Centre for International Mobility)
Hakaniemenkatu 2 (PO Box 343)
FIN-00531 Helsinki
Tel: (358 9) 77 47 70 33
Fax: (358 9) 77 47 70 64
E-mail: nina.eskola@cimo.fi
Personne à contacter/Contact person: Ms N. Eskola
(for Strand I.1.2)

SUEDE/SWEDEN

Svenska EU Programkontoret
 Utbildning och kompetensutveckling
 Kungsgatan 8, 3e v.
 S-103 96 Stockholm
 Tel: (46 8) 453 72 00
 Fax: (46 8) 453 72 01
 E-mail: boo.sjogren@eupro.se
 christina.hasselberg@eupro.se
 E-mail: peter.mossfeldt@eupro.se
 monica.emanuelsson@eupro.se
 Personne à contacter/Contact person:
 Boo Sjögren, Direktör, tel. (46 8) 453 72 11
 Monica Robin Svensson, Biträdande direktör,
 tel. (46 8) 453 72 12
 Ms Christina Hasselberg, tel. (46 8) 453 72 18
 (Training within school)
 Mr Peter Mossfeldt, tel. (46 8) 453 72 39
 (Training within working life, Strand III.2.a)

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM*Heads of the NCU:*

Mr Gordon Pursglove
 Department for Education and Employment
 EC Education and Training Division
 Room E605
 Moorfoot
 UK-Sheffield S1 4PQ
 Tel: (44 114) 259 35 15
 Fax: (44 114) 259 41 03
 E-mail: eurotrain.ed@gtnet.gov.uk

Mrs Judith Grant
 EC Education and Training Division
 Department for Education and Employment
 Caxton House, Room 434
 6-12 Tothill Street
 UK-London SW1H 9NA
 Tel: (44 171) 273 53 97
 Fax: (44 171) 273 51 95/54 75
 E-mail: jgrant.dfee.ch@gtnet.gov.uk

Central Bureau for Educational Visits and Exchanges
 The British Council
 10, Spring Gardens
 UK-London SW1A 2BN
 Tel: (44 171) 389 43 89 45 09
 Fax: (44 171) 389 44 26

E-mail: leonardo@centralbureau.org.uk
 Personne à contacter/Contact person: Mrs Ann Kinsella
 (For Strands I.1.1.a, I.1.2.a, I.1.2.b, I.1.2.c, III.1.a, III.1.b,
 III.3.a)

Centre for Training Policy Studies
 The University of Sheffield
 5 Palmerston Road
 UK-Sheffield S10 2TE
 Tel: (44 114) 222 13 80/1/2
 Fax: (44 114) 275 56 82
 E-mail: leonardo@sheffield.ac.uk
 Personne à contacter/Contact person: Mr Philip Edmeades
 (For Strands I.1.1.b, I.1.1.d, I.1.1.e, II.1.1.a, II.1.1.b, II.1.1.d,
 II.1.2.c)

Department of Education and Employment
 Higher Education and Employment Division
 Room E 530
 Moorfoot
 UK-Sheffield S1 4PQ
 Tel: (44 114) 259 45 02
 Fax: (44 114) 259 38 05
 E-mail: heed.dfee.mf@gtnet.gov.uk
 Personne à contacter/Contact person: Mr Dave Saunders
 (For Strands II.1.1.c, II.1.2.a, II.1.2.b)

Department for Education and Employment
 EC Education and Training Division
 Level 4, Caxton House
 6-12 Tothill Street
 UK-London SW1H 9NA
 Tel: (44 171) 273 56 60
 Fax: (44 171) 273 51 95/54 75
 E-mail: jgoodwin.uk.leonardo@gtnet.gov.uk
 Personne à contacter/Contact person: Mr John Goodwin
 (For Strand I.1.1.c)

Department for Education and Employment
 EC Education and Training Division
 Room E6B
 Moorfoot
 UK-Sheffield S1 4PQ
 Tel: (44 114) 259 48 19
 Fax: (44 114) 259 41 03
 E-mail: eurotrain.ed@gtnet.gov.uk
 Personne à contacter/Contact person: Mr David Oatley
 (For Strand III.2.a, III.2.b)

Pays de l'Espace Economique Européen**Countries of the European Economic Area****ISLANDE/ICELAND**

Leonardo da Vinci NCU
Research Liaison Office
University of Iceland
Dunhaga 5

IS-107 Reykjavik
Tel: (354) 525 49 00
Fax: (354) 525 49 05

E-mail: rthj@rthj.hi.is

Personne à contacter/Contact person: Mr A. H. Inghórrsson

Tel: (41 75) 237 62 03

Fax: (41 75) 237 62 64

E-mail: dgunz@lis.li

Personne à contacter/Contact person: Mr Dieter Gunz

LIECHTENSTEIN

Leonardo da Vinci — Büro
Fachhochschule Liechtenstein
Marianumstraße 45
FL-9490 Vaduz

NORVÈGE/NORWAY

Leonardo da Vinci i Norge (NCU)

Teknologisk Institutt (TI)

Akersveien, 24c

POB 2608 St. Hanshaugen

N-0131 Oslo

Tel: (47 22) 86 50 00

Fax: (47 22) 20 18 01

E-mail: krir@teknologisk.no

Personne à contacter/Contact person: Mr Rolf Kristiansen

Pays pré-adhesion**HONGRIE/HUNGARY**

Mrs Edit Gyül Vészi-Pataki (Contact person)

National Institute of Vocational Training

Berzsenyi u. 6

H-1087 Budapest

Tel (36 1) 210 10 65

Fax (36 1) 210 10 63 or 36 1 333 93 61

E-mail: leonardo@nive.hu

Str. G-ral Berthelot 30, Sec. 1

RO-70738 Bucharest

Tel (401) 615 00 01

Fax (401) 312 48 77

M. Sorin Ionescu (Head of the NCU)

Ministry of Education

Leonardo da Vinci National Coordination Unit

Splaiul Independentei 314 Et. 5

Rectorat U.P.B.

RO-70738 Bucharest 6

Tel (401) 410 37 57

Fax (401) 410 32 13

E-mail: pas d'adresse e-mail

REPUBLIQUE TCHEQUE/CZECH REPUBLIC

Dr. Miroslava Kopicová (Director)

Czech National Coordination Unit

Václavské náměstí 43

CZ-110 00 Praha 1

Tel (42 02) 24 21 51 78

Fax (42 02) 24 21 45 33

E-mail: marcins@leonardo.nvf.cz

CHYPRE/CYPRUS

Mr P. C. Koutouroussis (Contact person)

Director General

Industrial Training Authority of Cyprus

2, Anavissou street Strovolos

PO Box 5431

CY-Nicosia

Tel (357) 2 31 22 33

Fax (357) 2 49 69 49

E-mail: hrdauth@cytanet.com.cy

ROUMANIE/RUMANIA

M. Alexandru Mihailescu (Contact person)

Mrs Gabriela Sabău (Contact person)

Ministry of Education

Permanent Secretary

Ministry of Labour and Social Insurance

Byron Avenue 7

CY-Nicosia

Fax (357) 2 45 09 93

ANLAGE II

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE MIT ORGANISATIONEN AUS ASSOZIIERTEN, AM PROGRAMM VOLLBERECHTIGT TEILNEHMENDEN LÄNDERN

Rechtsgrundlage: In Absatz 3 des Anhangs I der Entscheidungen des Assoziationsrates bezüglich der Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Beteiligung der Tschechischen Republik, Ungarns, Rumäniens und in Artikel 4 der Entscheidung hinsichtlich Zyperns wird folgendes bestimmt:

„Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muß an den von der Tschechischen Republik, von Ungarn und Rumänien vorgeschlagenen transnationalen Projekten und Aktionen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein.“

„Projekte und Aktionen, die nur von der Tschechischen Republik, Ungarn, Rumänien und Zypern und den EFTA/EWR-Staaten oder anderen Drittländern, auch solchen, die mit der Gemeinschaft ein Assoziationsabkommen geschlossen haben und denen die Programme zur Beteiligung offenstehen, durchgeführt werden, kommen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht in Betracht.“

Teilnahmeregeln: Allgemein gilt, daß an Pilotprojekten sowie Erhebungen und Analysen Partner aus mindestens drei Ländern teilnehmen müssen, wobei mindestens eines dieser Länder der Europäischen Union angehören muß. An Vermittlungs- und Austauschprogrammen muß jeweils mindestens ein Land der Europäischen Union teilnehmen, um teilnahmeberechtigt zu sein. Beim Auswahlverfahren wird jedoch jenen länderübergreifenden Projekten Vorrang eingeräumt, bei denen mindestens die Hälfte der am Projekt teilnehmenden Länder Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Weiterhin gilt die allgemeine Voraussetzung zur Einreichung eines Projektantrags, d. h., ein oder mehrere Partner aus mindestens drei teilnehmenden Ländern müssen beteiligt sein. Dies gilt nicht für Vermittlungs- und Austauschprogramme im Teilbereich I (Maßnahme I.1.2) und Maßnahmen des Teilbereichs III.1, für die eine Partnerschaft aus zwei Ländern als teilnahmeberechtigt akzeptiert wird.

Einrichtungen von assoziierten teilnehmenden Ländern können vollberechtigt an Pilotprojekten und Austausch- und Vermittlungsprogrammen als Antragsteller/Vertragsnehmer, Koordinator oder Partner teilnehmen.

Nichtteilnahmeberechtigte Partnerschaften: Ein Projekt, an dem nur Partner aus assoziierten Ländern teilnehmen wollen, ist nicht teilnahmeberechtigt. Auch ein Projekt mit Partnern aus assoziierten Ländern und Partnern aus EFTA/EWR-Staaten (Island, Norwegen und Liechtenstein) ist nicht teilnahmeberechtigt. Dies gilt auch für die Projekte, an denen nur Partner aus EFTA/EWR-Staaten teilnehmen wollen.

Beispiele:

	Teilnahmeberechtigte Partnerschaften		Nicht-teilnahmeberechtigte Partnerschaften	
Pilotprojekte, alle Teilbereiche	CY, D, CZ, N		ISL, CZ, HU, FL	
Vermittlungs- und Austauschprogramme, Teilbereiche II und III	HU, FIN, RO		RO, CY, CZ	
Erhebungen und Analysen	F, CY (nur Maßnahme III.1.a)		N, FL, ISL	
Vermittlungs- und Austauschprogramme, Teilbereich I	Entsendende Länder	Aufnehmende Länder	Entsendende Länder	Aufnehmende Länder
	CZ	D	CZ	ISL
	HU	UK, ISL	HU	CZ
	RO	E, HU	RO	N, CZ
	D	CZ	N	CY
	F	HU, N	ISL	RO, N
	I	CY, E	CZ	RO, ISL
	N	RO, IRL	RO	HU
	CZ	HU, D		

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(97/C 372/13)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

24. November und 2. Dezember 1997

Verordnung Nr./ Beschuß	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
2222/97	A	456 + 457/96	Euroaid/. . .	LEPv	120	EMB	DMK — Hamburg (D)	1 496,00
2232/97	A B	458/96 447/96	Euroaid/Ecuador WFP/Malawi	HSOJA HCOLZ	120 61	EMB DEST	Cebag — Antwerpen (B) Mutual Aid — Antwerpen (B)	766,84 1 125,62
2271/97	A	492 + 493 + 504/96	Euroaid/. . .	LEPv	150	EMB	DMK — Hamburg (D)	1 514,00
2272/97	A B C	496 + 497 + 505/96 471/96 64—66/97	Euroaid/. . . Euroaid/Ecuador CICR/. . .	SUB SUB SUB	126 306 220	EMB EMB DEST	Zuckerhandelsunion — Berlin (D) Mutual Aid — Antwerpen (B) Mutual Aid — Antwerpen (B)	322,50 321,58 552,32
2281/97	A B	494 + 495/96 56-59/97	Euroaid/Madagaskar CICR/. . .	HCOLZ HCOLZ	105 262	EMB DEST	Cebag — Antwerpen (B) Mutual Aid — Antwerpen (B)	793,66 978,80
2282/97	A B C D E F	468/96 498 + 499/96 489—491/ 96 60—62/97 63/97 500/96	Euroaid/Madagaskar Euroaid/Madagaskar Euroaid/. . . CICR/. . . CICR/Georgien WFP/Jemen	CBR/M/L FHAF FBLT FBLT FMAI DUR	1 080 60 240 645 90 8 137	EMB EMB EMB DEST DEST DEB	Eurico Italia — Vercelli (I) Produkten Transit Handelsges. — Elmshorn (D) UBEMI — Antwerpen (B) Grandi Molini — Rovigo (I) Grandi Molini — Rovigo (I) Cie. Cont. France — Labege Cedex (F)	223,98 362,75 192,95 336,25 319,15 279,94

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 FROF: Schmelzkäse
 WSB: Weizen-Soja-Mischung
 SUB: Zucker
 ORG: Gerste
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß
 MAI: Mais
 FMAI: Maismehl
 B: Butter

GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LDEP: Teilentrahmtes Milchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 CM: Makrelenkonserven
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck
 BO: Butteröl
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
 HSOJA: Raffiniertes Sojaöl
 HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl

BPJ: Rindfleisch im eigenen Saft
 CB: Corned Beef
 COR: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 LHE: Energiereiche Milch
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung
 PAL: Teigwaren
 PISUM: Spalterbsen
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
 FABA: Puffbohnen (Vicia Faba Major)
 SAR: Sardinien
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort